

# Die Gewalt des Königs

## Politische Kultur in alternativen sozialen Ordnungen\*

VON TORSTEN HILTMANN (Münster)

*Il n'y a dignité temporelle en France, qui entre en comparaison avecques celle du Roy: Et neantmoins il n'y a parole en laquelle nos devanciers se soyent tant licentieusement desbordez qu'en cette cy, en subjects, les uns plus ravalez, les autres plus relevez.*

*Etienne Pasquier, Les recherches de la France (1607), S. 1640<sup>1)</sup>*

Im Jahre 1437 wurde in der nordfranzösischen Stadt Lille ein König ermordet. Ein König, der Umgang mit Prostituierten pflegte, der Geisteskranke auspeitschte und Feuer legte. Und der auch sonst – so würde man meinen – eine recht zwielichtige Gestalt abgab. Schon Jahre zuvor, so erfahren wir aus den Quellen, konnte er seinen Verpflichtungen in der Stadt teils nur noch unter dem Schutz städtischer Beamter nachgehen. Nun wurde er ermordet. Über die Umstände seiner Ermordung ist nichts bekannt. Doch wissen wir, dass sein Mörder, der Färber Garin de Semerpont, für die Tat nicht büßen musste, sondern vom burgundischen Herzog Philipp dem Guten begnadigt wurde<sup>2)</sup>.

Wenn im Zentrum des folgenden Beitrags das Königtum und die Gewalt des Königs stehen sollen, so ist damit in erster Linie nicht das Königtum als politische Institution, als politisches Amt im klassischen Sinne gemeint. Es soll um jene Könige gehen, die man als die ›anderen‹ Könige bezeichnen könnte und deren nähere Untersuchung, so denke ich, neue Perspektiven auf die Entwicklung herrschaftlicher Gewalt beziehungsweise

\*) Der folgende Beitrag ist im Rahmen des DFG-Projektes »Die ›anderen‹ Könige. Der Königsbegriff als sozialer Ordnungsbegriff in Frankreich und Deutschland am Ende des Mittelalters (13.–16. Jahrhundert)« entstanden und stellt einen ersten Zugang zu dem dar, was im Folgenden als ›Amtskönige‹ bezeichnet werden soll.

1) »Es gibt keine weltliche Würde in Frankreich, die mit der des Königs vergleichbar wäre: Und dennoch gibt es kein Wort, dem sich unsere Vorgänger so zügellos hingaben, wie ebendiesem, in erniedrigenden wie in erhabenen Dingen«, Etienne Pasquier, *Les recherches de la France*, hg. von Marie-Luce DEMONET u. a., Paris 1996, S. 1640.

2) Vgl. den Geleitbrief, den Garin de Semerpont erhielt, um Flandern zu verlassen: Lille, Archives municipales, 16.973, n. 296. Die *lettre de remission*, in welcher die Umstände der Ermordung des Jean Conque, *roi de ribaud* der Stadt Lille sicherlich näher erläutert sind, ist leider verloren.

herrschaftlicher Gewaltstrukturen im späten Mittelalter eröffnen kann<sup>3)</sup>. Allen voran für das Königreich Frankreich, das hier im Mittelpunkt der Ausführungen stehen soll<sup>4)</sup>.

Mit dem Begriff herrschaftliche Gewalt beziehungsweise Gewaltstruktur ist dabei zugleich schon angedeutet, dass es im Folgenden weniger blutig zugehen soll, als der eingangs beschriebene Vorfall nahelegt. Denn unter dem Begriff der Gewalt soll hier nicht primär die *violentia*, der Akt der Gewalt, als Akt der Schädigung des anderen verhandelt werden. Vielmehr soll es hier um das Konzept der *potestas*, das heißt um die legale

3) Für eine erste Annäherung an das hier zu beschreibende Phänomen und die damit verbundenen Perspektiven vgl. Les ›autres‹ rois. Études sur la royauté comme notion hiérarchique dans la société du Bas Moyen Âge et du début de l'Époque Moderne, hg. von Torsten HILTMANN, München 2010. Die Konzentration auf den Begriff »König« mag dabei auf den ersten Blick arbiträr wirken. Doch scheint dieser Begriff für die bisherige Forschung – insbesondere in Frankreich, aber auch darüber hinaus – trotz seiner vielfältigen Verwendung auch außerhalb des eigentlich Politischen stets auf das Politische zu verweisen. So heißt es beispielsweise bei Colette Beaune, die hier stellvertretend zitiert sei, hinsichtlich anderweitiger Verwendungen des Königsbegriffes, wie sie im vorliegenden Beitrag zu erläutern sind: »La fin du Moyen Âge multiplie les royautés fictives, du roi d'armes au roi des merciers, du roi des sots au roi des ribauds. De la cour aux bas-fonds surgissent des royautés éphémères dont le succès est fonction de celui du pouvoir monarchique [womit das politische Königtum gemeint ist, Anm. T.H.], seul modelé reconnu d'autorité« (Colette BEAUNE, *Rois de France, rois de la fête*, in: *Royautés imaginaires [XII<sup>e</sup>–XVI<sup>e</sup> siècles]*. Actes du colloque organisé par le Centre de recherche d'histoire sociale et culturelle (CHSCO) de l'université de Paris X-Nanterre [26–27 septembre 2003], hg. von Anne-Hélène ALLIROT, Gilles LECUPPRE und Lydwine SCORDIA. Turnhout 2005, S. 75–88, hier S. 75). Zwar wird der Titel des »Königs« auch im nichtpolitischen Bereich mitunter mit deutlichem Verweis zumindest auf die Formensprache des politischen Königtums verwendet, in anderen Zusammenhängen jedoch fehlt dieser gänzlich, wird »König« schlicht nur als Synonym für Begriffe wie »Meister« oder »Rektor« gebraucht. Es scheint daher legitim zu fragen, welches Konzept beziehungsweise welche Konzepte die Zeitgenossen mit diesem politisch so wichtigen Begriff in den verschiedenen Kontexten verbanden, welche Vorstellungen von Herrschaft und sozialer Ordnung damit verknüpft wurden (oder auch nicht) und ob sich hierin – wie allgemein in der Verwendung des Königstitels – vor dem Hintergrund der politischen Umbrüche des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Frühneuzeit Veränderungen feststellen lassen. Letztlich soll es anhand des Königstitels auch um die Frage des Stellenwerts des Politischen in der Gesellschaft gehen.

4) Auch in anderen Ländern ist die Verwendung des Begriffes »König« jenseits des eigentlich Politischen bei diversen Festen und in verschiedenen institutionellen Kontexten nachzuweisen, so in England, im deutschen Sprachraum aber auch in Spanien und Italien. Doch scheint er im Französischen Bereich eher und häufiger Verwendung gefunden zu haben, was zumindest die Vermutung nahelegt, dass diese Art der Verwendung des Königsbegriffes hier ihren Ursprung hat und sich dann auch in andere Gebiete hinein verbreitete. Im deutschen Bereich beispielsweise sind entsprechende Titel wie »Spielmannskönig« oder »Bubenkönig« erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisbar, und dies zudem auch nur in den westlichen Gebieten. In der gleichen Verwendung deutlich weiter verbreitet war hier dagegen der Begriff des »Grafen«. Und dies interessanterweise nicht nur, wie man vielleicht meinen sollte, in institutionellen Kontexten wie bei den Spielleuten oder den *ribauds* (so firmierte der *roi des ribauds* bereits in Städten wie Brügge und Ypern unter der Bezeichnung »Graf«), sondern auch bei Festen wie dem des Maikönigs, der im Osten als Maigraf bezeichnet wurde (für entsprechende Beispiele siehe Eduard PABST, *Die Volksfeste des Maigrafen in Norddeutschland, Preussen, Livland, Dänemark und Schweden*, Berlin 1865).

Grundlage der Gewaltausübung, um Verfügungs- beziehungsweise Amtsgewalt gehen. Auch wenn, wie es das deutsche Wort »Gewalt« in besonderer Weise nahelegt – was meines Erachtens weniger ein Nachteil sondern ein Vorteil dieses Terminus ist –, beide Konnotationen, *potestas* und *violentia*, nicht voneinander zu trennen sind. Nicht zuletzt wenn man über die Bedeutung der Gewalt für die politische Kultur spricht, so ist doch die Ausübung legitimer Gewalt substantieller Bestandteil von Herrschaft und der vorrangige Zweck der Herrschaft, Gewalt zu regulieren<sup>5)</sup>. Spätestens im politischen Bereich ist das eine nicht ohne das andere zu denken.

Betrachtet man die gesellschaftliche Entwicklung im europäischen Spätmittelalter, so zeichnet sich deutlich eine zunehmende Zentralisierung von Herrschaftsgewalt bis hin zu deren allmählicher Konzentration in den Händen einzelner Herrschaftsträger ab. Allen voran in Frankreich, wo seit dem 13. Jahrhundert ein fortschreitender Prozess der Staatswerdung zu beobachten ist<sup>6)</sup>. Dabei entwickelte sich der König von einem auf lehnsrechtlichem Vorrang aufbauenden *suzerain* (Lehns-Oberherr) zu einem in vielen Bereichen als oberste Gewalt auftretenden *souverain*. Seine Herrschaft definierte sich immer weniger über personale Gefolgschaft und Verband, sondern mehr und mehr über das beherrschte Territorium, innerhalb dessen er legitime Gewalt ausüben und durchsetzen konnte. Ermöglicht wurde diese Entwicklung insbesondere durch die verschiedenen zentralen Institutionen, die aus dem Königshof heraus entstanden: die Finanzverwaltung, das stehende Heer und vor allem das Parlement als der königliche Gerichtshof, das sich schon früh zum Appellationsgericht auch für die Adelsgerichte im Land entwickelte und mit den sogenannten *cas royaux* eine immer größere Zahl von Delikten der alleinigen Rechtsprechung des Königs unterstellte.

Juristisch wie administrativ gelang es der Krone immer mehr, das Königreich – auch jenseits der Krondomäne – herrschaftlich zu durchdringen. Auf Grundlage eines zunehmend territorialen Verständnisses von Herrschaft und der Herausbildung eines Konzeptes königlicher Souveränität kam es zu einer zunehmenden Monopolisierung der Gewalt in der Hand des Königs. Ein Prozess, der sich in abgeschwächter Form auch in den nach-

5) Man denke hier nur an die Blutgerichtsbarkeit oder die allmähliche Zurückdrängung des Fehderechts und die zunehmende Monopolisierung des Rechts auf legitime Gewaltanwendung nach innen wie nach außen in den Händen der Fürsten beziehungsweise des Königs. Zu Fragen der herrschaftlichen Gewalt im Mittelalter vgl. zuletzt auch den Sammelband *Violences souveraines au Moyen Âge. Travaux d'une école historique*, hg. von François FORONDA, Christine BARRALIS und Bénédicte SÈRE, Paris 2010.

6) Zur institutionellen Entwicklung der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen Frankreich im Besonderen vgl. Ferdinand LOT, Robert FAWTIER, *Histoire des institutions françaises au moyen âge*, Bd. 2: *Institutions royales (Les droits du roi exercés par le roi)*, Paris 1958, sowie deren kritische Würdigung bei Philippe CONTAMINE, *La royauté française à la fin du Moyen Âge. Modèles, pratiques et circonstances*, in: *Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur*, hg. von Rainer Christoph SCHWINGES, Christian HESSE und Peter MORAW, München 2006, S. 35–50.

geordneten Fürstentümern und – mit der Ausbildung der Landesherrschaft – in Deutschland beobachten lässt.

Doch waren diese Entwicklungen in Frankreich von einem weiteren Prozess begleitet, der das französische Königtum auf eine ganz eigene Weise prägte und zu einer einmaligen Stellung erhob: die Herausbildung einer Königsideologie, eines *mythe royale* oder, wie es bisweilen auch heißt, einer *religion de la couronne*<sup>7)</sup>. Diese versah die französischen Krone mit einer besonderen sakralen Legitimität und Ausstrahlung und erhob sie damit letztlich auch über die anderen Königtümer Europas. Als *rex christianissimus* stand der französische König, wie es hieß, an der Spitze eines auserwählten Volkes und er konnte auch selbst Wunder vollbringen. Seine Herrschaft wie sein Land standen unter dem besonderen Schutz der Heiligen, allen voran des Heiligen Dionysius', des Heiligen Michaels und der Heiligen Jungfrau Maria. Wie die Heilige Ampulle, mit deren Öl er gesalbt wurde, waren auch das Wappen des Königs mit den *fleurs de lys* (die auf Maria verwiesen) und sein Banner, die Oriflamme, von Gott gesandt. Damit unmittelbar von Gott legitimiert, sollte der französische König dann auch keinem anderen als Gott unterstellt sein, woraus sich letztlich auch eine besondere rechtliche Stellung des französischen Königs ableiten ließ. Oder, wie es die Juristen am französischen Königshof formulierten: *rex in regno suo est imperator*. Eine Entwicklung, welche die herausgehobene Stellung des Königtums in den nachfolgenden Jahrhunderten des sogenannten Absolutismus bereits vorwegnahm<sup>8)</sup>.

Der König von Frankreich war somit deutlich in einer exklusiven Sonderstellung, in einem solitären Rang definiert. Umso erstaunlicher dann, dass der Königstitel in seiner funktionalen Verwendung offenbar nicht geschützt, dass er nicht dem regierenden König beziehungsweise der politischen Herrschaft allein vorbehalten war. Denn auch in ganz anderen, substantiell nicht politischen Ordnungsgefügen fand er in Frankreich Gebrauch. Die Zahl der verschiedenen Verwendungen des Königstitels ist dabei immens, die Bandbreite der Milieus frappierend. Angefangen von Bauern, Kammerdienern, Laufboten, aber auch Bürgern und Adeligen, die einmal im Jahr zum Tag der Epiphanie unter sich einen König kürten, der mit einer Pappkrone auf dem Kopf massive Trinkgelage anführte<sup>9)</sup>,

7) Vgl. hierzu in Hinblick auf die Verbindung zwischen Nation, Religion und Königtum Colette BEAUNE, *Naissance de la nation France*, Paris 1993; sowie hinsichtlich der sich verändernden politischen Ideen und Vorstellungen der Zeit mit Blick auf die besondere Stellung und Würde des Königtums Jacques KRYNEN, *L'empire du roi. Idées et croyances politiques en France (XIII<sup>e</sup> – XV<sup>e</sup> siècle)*, Paris 1993.

8) Vgl. DERS., »Rex Christianissimus«. A Medieval Theme at the Roots of French Absolutism, in: *History and Anthropology* 4 (1989), S. 79–96. Für Beschreibungen der Würde und Funktion des französischen Königtums im 16. Jahrhundert vgl. Jean CÉARD, *Les visages de la royauté en France, à la Renaissance*, in: *Les Monarchies*, hg. von Emmanuel LE ROI LADUIRE, Paris 1986, S. 73–89. Für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Konzept des Absolutismus, bei dem es sich vielmehr um eine frühneuzeitliche Konstruktion handelt denn um eine existierende, soziale Struktur vgl. *Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz*, hg. von Lothar SCHILLING, München 2008.

9) Für einen ersten Überblick über die verschiedenen Gebrauchsformen des Königstitels in Spätmittelalter und beginnender Frühneuzeit, vgl. *Les ›autres‹ rois* (wie Anm. 3).

über die sogenannten Narrenkönige der *Sociétés joyeuses* und Jugendabteilungen, die jedoch nicht alle »König« hießen, sondern ihre Titel oft auch an andere politische beziehungsweise hoheitliche Autoritäten anlehnten, wie *Fürsten* oder *Äbte* und über die Pariser *Basoche*, die Vereinigung der Schreiber des Pariser Parlements, deren Vorsteher als solcher den Titel des Königs der Basoche führte, und der zu bestimmten Festtagen in öffentlichen Inszenierungen zudem als *roi des sots*, als König der Toren oder Idioten auftrat. Bis hin zu den Königen im Milieu der Prostitution, der Spielleute und Herolde, aber auch bei Händlern und an der Spitze von Adelsgenossenschaften.

Überschaut man die bisherige Forschung, so fällt auf, dass diese Königtümer bisher vor allem dann Aufmerksamkeit fanden, wenn sie sich im Rahmen der Festkultur an bestimmten Festtagen vollzogen (wie zum Dreikönigstag und zu Karneval). Damit kamen bisher vor allem jene Königtümer zur Untersuchung, die sich insbesondere durch die hier praktizierten Riten und die dabei verwendeten Titel wie *roi des sots*, *roi des écoliers*, *prince de maugouvert* hervortaten<sup>10</sup>. Nur allzu schnell wurden diese dann auch als Riten der Verkehrung, als Spott und Parodie gewertet – wie es der in der Fachliteratur eingeführte Begriff des »mock-king«, des Spottkönigs, anzeigt<sup>11</sup> – als Herabsetzung des Titels, bis hin zur Auflehnung gegen die herrschaftliche, politische Gewalt, ja Konstituierung von Gegenwelten<sup>12</sup>. Wertungen, zu denen literaturhistorische Theorien wie zum Beispiel

10) So stehen in der bisherigen Forschung vor allem die Jugendabteilungen und *sociétés joyeuses* im Vordergrund (vgl. insbesondere die Arbeiten von Natalie Zemon Davis, Jacques Rossiaud und zuletzt Katja Gvozdeva, siehe noch unten, Anm. 99), wie auch der *roi de la Basoche*, der Schreiber des Pariser Parlements der vor allem bei Theateraufführungen als *roi des sots* auftrat, oder auch der Bohnenkönig und die entsprechenden Feste zum Dreikönigstag. Zum Interesse vor allem an der parodistischen Komponente der Verwendung dieses Titels wie der Vorstellung einer rituellen Verkehrung vgl. zum Beispiel Hans Rudolf VELTEN, Einsetzungsrituale als Rituale der Statusumkehr. Narrenbischofe und Narrenkönige in den mittelalterlichen Klerikerfesten (1200–1500), in: Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, hg. von Marion STEINICKE und Stefan WEINFURTER, Köln-Weimar-Wien 2005, S. 201–221; wie auch die verschiedenen Darstellungen insbesondere von Dietz-Rüdiger Moser zum Karneval und den angeblichen Karnevalskönigreichen (siehe hierzu noch unten, Anm. 13). Als Ausnahmen für diese Fokussierung auf Parodie und Verkehrung können hier allein genannt werden: František GRAUS, Organisationsformen der Randständigen. Das sogenannte Königreich der Bettler, in: František GRAUS, Ausgewählte Aufsätze (1959–1989), hg. von Hans-Jörg GILOMEN, Peter MORAW und Rainer Christoph SCHWINGES, Stuttgart 2002, S. 351–370 sowie Wolfgang SEIDENSPINNER, Das »Königreich« als Organisationsform gesellschaftlicher Gruppen. Soziale Integration, Geselligkeit, Alternative und Rebellion (vornehmlich nach oberrheinischen Quellen des Spätmittelalters), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 146 (1998), S. 249–270 (aufschlussreich in dieser Perspektive auch sein Beitrag: Narrenreich und Mohrenkopf. Zu Perspektiven und Aufgaben der Brauchforschung am Beispiel des Hemsbacher Pflingstritts, in: Jahrbuch für Volkskunde N.F. 21 [1998], S. 139–156).

11) Vgl. Sandra BILLINGTON, *Mock Kings in Medieval Society and Renaissance Drama*, Oxford 1991.

12) Vgl. zum Beispiel die Ausführungen von Bob SCRIBNER, der in der Wahl eines »Scheinkönigs oder -herrschers« zu Karneval, die nach seiner Darstellung mit der Erstürmung des Rathauses und der Einsetzung eines Karnevalsgerichts als Volksjustiz einhergeht, ein Rebellionsritual sieht, das in Form einer Katharsis die »Kanalisierung von Unzufriedenheit« zum Zweck hatte, vgl. Bob SCRIBNER, *Reformation, Kar-*

die der Lachkulturen vom Michael Bachtin erheblich beitragen, wonach das Ernsthafte hier durch das Grotleske herabgesetzt werde, um es dann mit Hilfe des Lachens faktisch zu bewältigen<sup>13)</sup>, und auch das – letztlich literarische – Motiv des Königs der Bettler beziehungsweise des Königreiches des Argot, wie es einflussreich in Victor Hugos »Notre-Dame de Paris« und vor allem bei Henri Sauval dargestellt wird, auf dessen Ausführungen Hugos Beschreibungen fußten, mag an der Prominenz dieser Lesart sicher nicht ganz unschuldig sein<sup>14)</sup>.

neval und die »verkehrte Welt«, in: Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.–20. Jahrhundert), hg. von Richard VAN DÜLMEN und Norbert SCHINDLER, Frankfurt am Main 1984, S. 117–152, hier S. 137 f. Siehe auch noch unten, Anm. 14.

13) Zu Bachtins These einer karnevalesken Lachkultur als populären Gegenkultur, die für die Interpretation der angeblichen Karnevalskönigreiche von großen Einfluss war, zumal er die sogenannten »Narrenkönige« auch selbst als Instanzen einer karnevalesken Gegenkultur interpretierte, vgl. Michail M. BACHTIN, Rabelais und seine Welt. Volkskultur als Gegenkultur, Frankfurt am Main <sup>2</sup>1998. Zu Bachtins Thesen und deren Wirkung wie Kritik insbesondere in der Literaturwissenschaft, aber auch darüber hinaus, vgl. insbesondere die Kontroverse zwischen Dietz-Rüdiger Moser und Elena Nährlich-Slateva sowie Aron Jakovlevic Gurevic: Dietz-Rüdiger MOSER, Lachkultur des Mittelalters? Michael Bachtin und die Folgen seiner Theorie, in: Euphorion. Zeitschrift für Literaturgeschichte 84 (1990), S. 89–111; Elena NÄHRLICH-SLATEVA, Eine Replik zum Aufsatz von Dietz-Rüdiger Moser, »Lachkultur des Mittelalters? Michael Bachtin und die Folgen seiner Theorie«, in: ebd. 85 (1991), S. 409–422; Aron JAKOVLEVIC GUREVIC, Bachtin und der Karneval. Zu Dietz-Rüdiger Moser: »Lachkultur des Mittelalters? Michael Bachtin und die Folgen seiner Theorie«, in: ebd. 85 (1991), S. 423–429; sowie Dietz-Rüdiger MOSER, Schimpf oder Ernst? Zur fröhlichen Bataille über Michael Bachtins Theorie einer »Lachkultur des Mittelalters«, in: Sprachspiel und Lachkultur. Beiträge zur Literatur- und Sprachgeschichte, hg. von Angela BADER u. a., Stuttgart 1994, S. 261–309. Doch auch Dietz-Rüdiger Moser weist in seiner Interpretation des Karnevals den »Narrenkönigreichen« – sogar mehr noch als bei Bachtin – eine gegenweltliche Funktion zu, indem er sie als didaktische Inszenierung einer *civitas terrena* (*civitas Diaboli*) versteht, die es im Sinne des Zwei-Staaten-Modells des Augustinus der *civitas Dei* der Fastenzeit gegenüberzustellen galt (so u. a. in Dietz-Rüdiger MOSER, Narren-Prinzen-Jesuiten. Das Karnevalskönigreich am Collegium Germanicum in Rom und seine Parallelen. Ein Beitrag zur Geschichte der Fastnachtsbräuche, in: Zeitschrift für Volkskunde 77 [1981], S. 167–208). Zur Beschreibung der angeblichen Karnevalskönigreiche bei Michail M. Bachtin und Dietz-Rüdiger Moser und deren fehlender Fundierung in den Quellen vgl. Torsten HILTMANN, Zwischen Spott und Frömmigkeit. Spätmittelalterliche Festkönige und das Paradigma der Verkehrung, in: »Also siehst du, wie sich die ämpter verkehren«. Verkehrungsrituale in historischer Perspektive, hg. von Dominik FUGGER, Frankfurt am Main 2011 [im Druck].

14) Dabei scheinen der bei Victor Hugo und Henri Sauval genannte »roi des Thunes« und sein »Cour des miracles« vielmehr einem 1630 verfassten, eher karnevalesken Text des Ollivier Chereau, dem »Jargon ou Langage de l'Argot reformé« entnommen zu sein denn der Realität, vgl. Ollivier Chereau, Le jargon ou langage de l'argot reformé, hg. von Denis DELAPLACE, Paris 2008, S. 323–328. Zur literarischen Erfindung eines solchen Gegenkönigreichs der Bettler und Diebe auch im deutschen Bereich vgl. Robert JÜTTE, Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum, Köln 1988, S. 57. Dessen ungeachtet gab es im ausgehenden Mittelalter wohl dennoch Könige der Unterwelt, von denen man sich zumindest berichtete, wie im Falle des Anführers der Bande der *coquillards*, der als *roi de la coquille* bekannt ist und mit diesem

Der Reflex, in der Verwendung von Herrschaftstiteln außerhalb des Politischen allein einen Akt der Parodie der politischen Herrschaft zu sehen, einen Akt der Verkehrung bis hin zur Konstituierung von Gegenwelten (der von königlicher Seite gegebenenfalls auch entgegenzutreten war<sup>15)</sup>), liegt vielleicht nahe. Doch wird er dem Phänomen nicht gerecht.

Denn von den Festkönigen, die das bisherige Bild prägten, ist eine zweite Gruppe von Königen zu unterscheiden, die der bisherigen Forschung weitgehend entgangen ist beziehungsweise der ersten oft einfach subsummiert wurde: die der – wie ich sie nennen möchte – Amtskönige. Dies sind Könige, die im festen Rahmen einer bestimmten Gruppe oder eines bestimmten Metiers dieser/diesem vorstanden und hier teils genau geregelte Kompetenzen ausübten. Und diese zweite Gruppe von Königen verweist derweil in eine völlig andere Richtung. Denn spätestens hier trägt die Deutung als Spott und Inversion nicht mehr. Nur spärlich mit Insignien ihrer Herrschaft ausgestattet, bleibt von ihrem Königstitel in der Realität meist nur noch dessen purer Ordnungscharakter.

Wurden die möglichen Verwendungen des Königstitels außerhalb ihrer eigentlichen, politischen Bedeutung bisher vor allem hinsichtlich ihres parodistischen, bisweilen subversiven Potentials beschrieben, so möchte ich am Beispiel der Amtskönige eine zweite Ebene in die Diskussion einbringen und der ersten relativierend gegenüberstellen: die der herrschaftlichen Gewalt beziehungsweise Gewaltstrukturen.

Dies meint einerseits die Gewalt, über welche diese Könige tatsächlich verfügten. Hier ist nach der Position, den Funktionen und Befugnissen zu fragen, welche diese in ihrer jeweiligen Gruppe, in ihrem jeweiligen »Königtum« innehatten. Es meint andererseits die Beziehung, in der sie zur jeweiligen politischen Herrschaft standen. Das heißt, ob sie sich unabhängig und damit potentiell auch im Gegensatz zu dieser entwickelten beziehungsweise entwickeln konnten, oder ob sie fest in die herrschaftlichen Gewaltstrukturen eingebunden, ja diesen untergeordnet waren – was ihr subversives Potential wiederum erheblich schmälern würde.

Titel, wenn auch nur aufgrund von Hörensagen, in Gerichtsakten genannt ist, vgl. Valérie TOUREILLE, *Les royautés du crime. Entre mythe et réalité*, in: *Les ›autres‹ rois* (wie Anm. 3), S. 146–154.

15) So taucht spätestens im 19. Jahrhundert die Idee auf, Heinrich III. habe in Anbetracht der einflussreichen Stellung des *roi de la Basoche*, das heißt des Königs der Schreiber des Pariser Parlements, diesen und ähnliche Titel neben dem seinen nicht mehr dulden wollen und allen Franzosen verboten, außer zum Fest des Bohnenkönigs, den Titel eines »Königs« zu tragen. Vgl. zum Beispiel Jacques-Antoine DULAURE, *Histoire physique, civile et morale de Paris, depuis les premiers temps historiques jusqu'à nos jours*, Bd. 3, Paris 1823, S. 120. Bei anderen Autoren ist zu lesen, dass Heinrich III. bestimmt habe, dass es neben ihm keinen anderen König mehr in Frankreich geben sollte, oder auch, dass er auf den Titel des Kaisers von Galiläa (der *empereur de Galilée*, benannt nach der Straße, in welcher die königliche Rechnungskammer angesiedelt war, hatte unter den Schreibern der Rechnungskammer die gleiche Stellung inne wie der *roi de la Basoche* bei denen am Parlement von Paris) *jaloux* und damit eifersüchtig gewesen sei, und daher entsprechende Bezeichnungen verboten habe. Tatsächlich wurden unter Heinrich III. die Titel des Königs der Basoche und des Kaisers von Galiläa jeweils in den eines Kanzlers (*chancelier*) umgewandelt. Woher und vor allem von wann diese besonderen Lesarten der Ereignisse stammen, bleibt noch zu zeigen.



Wie also steht es mit der Verwendung des Königstitels im Rahmen fester Institutionen, als Amtstitel bei Hofe oder in der Stadt? Angefangen vom Milieu der Prostitution, über die Spielleute, Kessler und Herolde, bis hin zu den Merciers und damit zu wohlhabenden und einflussreichen Kaufleuten – von deren Königen auch ein so bedeutender Historiker wie Marc Bloch meinte, dass ein solcher Titel in der Hand eines Untertanen etwas »Schockierendes« haben musste<sup>16)</sup>?

#### ROI DES RIBAUDS

Beginnen wir mit jenem König, dessen Titel zu benennen, ohne, wie der französische Historiker Henri Lepage im 19. Jahrhundert schrieb, das Ohr des Lesers zu verletzen, recht schwierig sei: dem *roi des ribauds* – dem Huren- oder Bubenkönig<sup>17)</sup>. Zu übersetzen ist das Wort *ribaud* mit Schurke, Halunke, Wüstling, Ehebrecher. In weiblicher Form meint *ribau* Prostituierte. Eine als *ribaud* titulierte Person wurden in den Quellen entsprechend auch immer mit Vorstellungen wie der Landstreicherei, Unzucht und Prostitution, Glücksspiel, Wegelagerei, körperlicher Gewalt, letztlich mit Ehrlosigkeit und ruchloser Lebensweise verbunden. Damit nimmt es also kaum Wunder, dass die Bezeichnung im ausgehenden Mittelalter auch gern als Beleidigung Verwendung fand und als solche, wie zahlreiche erhaltene Prozessakten nahelegen, wohl auch sehr beliebt war<sup>18)</sup>.

Die Ursprünge der Bezeichnung *ribauds* liegen noch weitgehend im Dunkeln. Offensichtlich handelte es sich bei diesen ursprünglich um irreguläre Truppen, die seit dem 13. Jahrhundert das königliche Heer begleiteten und diverse Hilfsarbeiten ausführten, die aber teilweise auch direkt in das militärische Geschehen eingriffen und sich durch ihre besondere Schlagkraft, vor allem aber durch ihre Ausschweifungen wie ihre übertriebene Gewalt auszeichneten. Möglich ist aber auch, dass der Begriff schlicht die Mitglieder des Heertrosses beschreibt<sup>19)</sup>.

16) Marc BLOCH, *Les rois thaumaturges. Étude sur le caractère surnaturel attribué à la puissance royale particulièrement en France et en Angleterre*, Paris, <sup>2</sup>1983, S. 275.

17) Henri LEPAGE, *Les rois des ribauds de Lorraine*, in: *Journal de la Société d'archéologie et du Comité du Musée lorrain* 4 (1855), S. 19–27, S. 20. Zum *roi des ribauds* vgl. neben einzelnen kleineren und älteren Beiträgen aus dem 19. Jahrhundert, Anne TERROINE, *Le roi des ribauds de l'hôtel du roi et les prostituées parisiennes*, in: *Revue historique de droit français et étranger* 56 (1978), S. 253–267 und Franck VILTART, *Le roi des ribauds à la fin du Moyen Age. Une royauté infâme?*, in: *Les ›autres‹ rois* (wie Anm. 3), S. 72–93.

18) Zur Bandbreite seines diesbezüglichen Gebrauchs vgl. Nicole GONTHIER, *Sanglant, coupaul! Orde, ribau*! *Les injures au Moyen-Age*, Paris 2007, S. 148 f. Für einzelne Beispiele siehe Edgard BOUTARIC, *Actes du Parlement de Paris, 1ère série de l'an 1254 à l'an 1328*, Bd. 2: 1299–1328, Paris 1867, Nr. 6112, 6246, 6781, 21263 und andere.

19) Für eine erste Einordnung vgl. Ernst SCHUBERT, *Fahrendes Volk im Mittelalter*, Bielefeld 1995, S. 17 f. und 329–332. Doch bleiben der Begriff und dessen Geschichte noch immer weitgehend ungeklärt.



Der Begriff *ribauds* erscheint damit zuerst in militärischen Zusammenhängen. Dort lässt sich erstmals auch ein König der *ribauds* fassen. Im Zusammenhang mit dem Massaker von Béziers im Jahre 1209, das den Kreuzzug gegen die Katharer eröffnete, berichtet uns Wilhelm von Toledo in einem in provenzalischer Sprache abgefassten Chanson, dass für diesen Angriff und das darauffolgende Blutbad die *ribauds* (hier als *arlotz* bezeichnet<sup>20</sup>) unter Leitung ihres Königs (*rei dels arlotz*) verantwortlich waren<sup>21</sup>. Fünf Jahre später, im Anschluss an die Schlacht von Bouvines und damit im Norden des Königreiches, lässt sich ein weiterer Beleg fassen, als in den französischen Gefangenenslisten auch ein *rex ribaldorum* als Herr über einen der Gefangenen auftaucht. Wohl selbst nicht recht mit den Besonderheiten seines Amtes vertraut, fügte der Schreiber noch hinzu *quia dicebat se esse servientem*, wonach wohl auch der *roi des ribauds* sich selbst als einfacher Diener beziehungsweise Sergent bezeichnete<sup>22</sup>.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts taucht der Titel eines Königs der *ribauds* in Douai auf<sup>23</sup>, seit dem Ende des 13., vor allem aber im 14. und 15. Jahrhundert treffen wir ihn dann allenthalben: am Hofe des französischen Königs (erstmalig 1274<sup>24</sup>), wie anderer Fürsten (Burgund, Berry, Orléans, Normandie, Dauphiné, etc.), vor allem aber in den Städten. Ob in den urbanen Zentren der Niederlande und der Picardie oder in den großen Städten des Westens, Südens und Ostens wie Bordeaux, Toulouse oder Lyon, überall sind in städtischen Diensten *rois des ribauds* belegt<sup>25</sup>. Das Amt fand schließlich auch jenseits der Grenze Verbreitung, war im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert zumindest auch in den westlichsten Teilen des Reiches anzutreffen, wie in Mörs (1460)<sup>26</sup>, Westfalen und

20) Vgl. jedoch Simon-Jude HONORAT, Dictionnaire provençal-français ou Dictionnaire de la langue d'oc, ancienne et moderne, Digne 1846, Bd. 1: A–D, S. 146, s.l. arlot: »ribaud, goujat, gueux, voleur, fripon«.

21) La Chanson de la Croisade albigeoise, avec adaptation française de H. Gougaud, hg. von Eugène MARTIN-CHABOT, 3 Bde, Bd. 1, Paris 1931 [ND Paris 1989], S. 54.

22) De Pugna Bovinensi, in: Ex rerum Francogallicarum scriptoribus. Ex historiis auctorum Flandrensium Francogallica lingua scriptis. Supplementum tomi XXIV, hg. von Georg WAITZ u. a. (Monumenta Germaniae historica. Scriptores [in Folio], 26), Hannover 1882, S. 390–393, hier S. 393.

23) Vgl. mit einem Beleg für 1248 und einem weiteren, undatierten Beleg aus dem 13. Jahrhundert, Charles DESMAZE, Trésor judiciaire de la France. Curiosités des anciennes justices d'après leurs registres, Paris 1867, S. 286 f.

24) Vgl. Johann Peter von LUDEWIG, Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc, Bd. 12, Halle 1741, S. 12.

25) Für Bordeaux vgl. Livres des bouillons, hg. von den Archives municipales de la ville de Bordeaux, Bordeaux 1867, S. 363; für Toulouse siehe noch unten, Anm. 45; und für Lyon siehe Aimé GUILLON, Lyon tel qu'il était et tel qu'il est, ou Tableau historique de sa splendeur passée, suivi de l'Histoire pittoresque de ses malheurs et de ses ruines, <sup>2</sup>Lyon 1807, S. 125 f.

26) Urkundenbuch der Stadt und Herrlichkeit Krefeld und der alten Grafschaft Mörs, hg. von Hermann KEUSSEN, Bd. 2, Krefeld 1939, S. 201.

Arnsberg (1491)<sup>27)</sup>, Luxemburg (1499/1500)<sup>28)</sup> und Köln (1507)<sup>29)</sup>, wo wir es unter der Bezeichnung Bubenkönig wiederfinden, wie bereits im 14. Jahrhundert im italienischen Lucca, hier unter dem Titel eines *rex baracteriorum*<sup>30)</sup>.

Damit verbreitete sich die Bezeichnung beziehungsweise die Funktion des *roi des Ribauds* noch außerhalb Frankreichs, als sie in Frankreich selbst schon beinahe verschwunden war. Am französischen Königshof ist das Amt seit 1422 nicht mehr nachzuweisen, und auch aus den meisten Städten ist es seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts weitgehend verschwunden. Dies mag einerseits in der Umstrukturierung des früheren Aufgabenbereiches des *roi des ribauds* begründet sein, andererseits aber auch daran liegen, dass das Amt zunehmend als infam empfunden und damit allmählich dem Henker überlassen wurde<sup>31)</sup>.

Was nun aber war ein *roi des ribauds*, welche Stellung hatte er an den Höfen und in den Städten inne und wie ist sein Verhältnis zur politischen Obrigkeit zu beschreiben? Was waren seine Aufgaben? Erstmals näher beschrieben sind diese in den Hofordnungen des französischen Königs Philipp V. aus den Jahren 1306/07 und 1316, und damit 100 Jahre nach den ersten bekannten Erwähnungen<sup>32)</sup>. Hier heißt es, dass er stets vor dem Tor des

27) Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, hg. von Theodor Joseph LACOMBLET, Bd. 4, Düsseldorf 1857, Nr. 453.

28) Michel PAULY, Von Bordellen, Badehäusern und Dirnen. Die Prostitution in der Stadt Luxemburg im 15. Jahrhundert, in: Hexen, hg. von »École des Femmes« in Zusammenarbeit mit der Luxemburger Sektion der Femmes Socialistes, Luxemburg 1986, S. 22–31, S. 24 f.

29) Johann Jacob MERLO, Aus dem Ausgabenbuche der Mittwochs-Rentkammer zu Köln für die Jahre 1500 bis 1511, in: Jahrbuch des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande 41 (1866), S. 66–116, hier S. 94.

30) Bandi lucchesi del secolo decimoquarto, tratti dai registri del R. Archivio di Stato in Lucca, hg. von Salvatore BONGI, Bologna 1863, S. 383. In anderen italienischen Städten sind vergleichbare Ämter – nachvollziehbarerweise – unter der Bezeichnung *potestas* anzutreffen, vgl. Enrico ARTIFONI, I ribaldi. Immagini e istituzioni della marginalità nel tardo medioevo piemontese, in: Piemonte Medievale. Forme del potere della società. Studi per Giovanni Tabacco, Turin 1985, S. 227–248, hier S. 243–248.

31) Vgl. hierzu VILTART, Le roi des ribauds (wie Anm. 17), S. 90–92.

32) In der Hofordnung aus dem Jahr 1306 beziehungsweise 1307 heißt es: *Li huysier de sale tantost comme l'un aura crié au keu, doivent faite widier la sale de touz, fors de ceus qui y doivent mengier et les doivent livrer a l'uis de la sale aus vallez de porte et les vallez de porte aus portiers et les portiers doivent tenir la court nete et les livrer au roy des ribaus et le roy des ribaus doit garder que il n'entrent plus en la porte, et cil qui sera trouvé defaillant de faire son office sera pugni par le mestre de l'ostel qui servira a la journee* (Ordonnance de l'Hôtel [Paris, Centre historique des Archives nationales, JJ 57 F. 49], in: *Ordonnances de l'hôtel du roi*, hg. von Elisabeth LALOU und Benjamin SUC, Orléans 2006 [Ædilis, Publications scientifiques 5], Internet: <http://www.cn-telma.fr/ordonnances/ordonnance/5/> [letzter Aufruf: 20.12.2010], Nr. 87). Sobald also nach dem Koch gerufen wird, müssen die *huissiers de salle* alle jene, die nicht auf Kosten des Königs speisen, aus dem Saal entfernen und über die Gehilfen der Türsteher den Türstehern übergeben, welche ihrerseits den Hof »rein« halten sollen und diese wiederum an den *roi des ribauds* liefern, der dafür zu sorgen hat, dass keiner der Ausgewiesenen wieder durch das Tor zurückkommt. In der Hofordnung vom Dezember 1316 heißt es dann direkt auf den *roi des ribauds* bezogen: *Item, Crasse Joe, roy*

Palastes stehen und darüber wachen solle, dass nur Eintritt erhalte, wer dazu auch berechtigt sei. Seine Bezeichnung als König der Ribauden legt dabei schon nahe, wen er wohl vom Hof fernhalten beziehungsweise wem er nur kontrollierten Zugang gestatten sollte. Der mutmaßliche Anführer der Trossknechte fand sich damit bei Hofe als eine Art Rauschmeister wieder, wobei es dem *roi des ribauds* wohl zum Vorteil gereichte, dass er seine Klientel kannte und im Milieu – so ist zumindest anzunehmen – auch über eine gewisse Autorität und möglicherweise über ein entsprechendes Gewaltpotential verfügte, um seine Aufgabe angemessen auszufüllen<sup>33</sup>.

Dass der *roi des ribauds* zumindest im Umfeld des Königs auch weiterhin im militärischen Rahmen Funktionen wahrnahm, darauf verweist die am Ende des 14. Jahrhunderts entstandene *Somme rural* des Jean Boutillier, eine Sammlung zum Gewohnheitsrecht im nordfranzösischen Raum. So habe der König der *ribauds* aufgrund seines Amtes (*à cause de son office*) die Aufsicht über alle Würfel- und Glücksspiele, die im königlichen Heerzug unterhalten werden, und von allen *logis de bourdeaulx et de femmes bourdelieres*, also von jedem Bordell, solle er zwei sous die Woche bekommen<sup>34</sup>.

Die Aufsicht über das Glücksspiel und die Prostitution sind es auch, mit denen sein Amt in den städtischen Urkunden und Registern beschrieben wird. Dabei finden sich hier noch präzisere Formulierungen. So heißt es 1420 in dem von Herzog Johann IV.

*des ribaus, et ne mengera point a court, mes il aura 6 denrees de pain, 2 kartes de vin et une piece de char, une poulle et une prouvende d'avaine et 13 d. de gages et sera montez par l'escuierie, et se doit toujours tenir hors de la porte et garder illeuc qu'il n'i entre que ceulz qui y doivent entrer.* (Ordonnance de l'hotel de Philippe V [Paris, Centre historique des Archives nationales, JJ 57 F. 57], in: ebd., Internet: <http://www.cn-telma.fr/ordonnances/ordonnance/8/> [letzter Aufruf: 20.12.2010], Nr. 99).

33) Offenbar blieben die *rois des ribauds* noch einige Zeit ihrem Ursprungsmilieu verbunden. So wird der erste namentlich bekannte *roi des ribauds* am königlichen Hofe schlicht bei seinem Spitznamen *Crasse Joe* genannt, was ungefähr mit »Fettbacke« zu übersetzen ist (siehe vorangehende Anmerkung). Mehrere Belege aus dem 14. Jahrhundert zeigen, dass die *rois des ribauds* des Öfteren auch selbst straffällig wurden (vgl. zum Beispiel TERROINE, *Le roi des ribauds* [wie Anm. 17], S. 261 Anm. 79). dass das eigene Gewaltpotential der *rois des ribauds* nicht immer ausreichend war, um sich zu behaupten, dies zeigen wohl die beiden bisher bekannten Morde an derlei Amtsträgern. Während die Umstände der eingangs erwähnten Ermordung des *roi des ribauds* von Lille im Jahre 1437 unbekannt sind, kam derjenige von Poitiers 1355 in einer klassischen Wirtshausschlägerei ums Leben. Da der Täter angeblich in einem Akt legitimer Selbstverteidigung handelte, ist wohl auszuschließen, dass der *roi des ribauds* in Ausübung seines Amtes in diese Schlägerei verwickelt wurde (und diese wohl auch begann) und getötet wurde (Paris, BnF, fr. 20487, f. 39). Später wurde das Tätigkeitsfeld dann wohl eher als Einnahmequelle gesehen, wie zum Beispiel in Arras, wo das Amt, das hier auch die Kontrolle über das Glücksspiel in der Stadt mit einschloss, vom burgundischen Herzog als Stadtherren meist an einen seiner Diener vergeben wurde. So übertrug er 1400 das Amt zum Beispiel an seinen *huissier de salle* (Arras, archives communales, BB 4, f. 21) und fünf Jahre später an seinen *garde de la tapisserie* (ebd., BB 5, f. 53).

34) Jean Boutillier, *Somme rural ou Le grand coustumier général de pratique civil et canon*, reveu, corrigé sur l'exemplaire manuscrit, illustré de commentaires et annotations par Louys CHARONDAS LE CARON, Paris 1603, S. 898.

von Brabant als Graf des Hennegau ausgestellten Ernennungsbrief, mit dem er *Jehan le Foytere* das *office du royaume des Ribaulx de notre ville de Mons* übertrug, zu dessen Rechten und Aufgaben<sup>35)</sup>:

- o dass niemand in der Stadt ein Bordell einrichten oder unterhalten dürfe, es sei denn mit der Genehmigung des *roi des ribaulds*. Aber dass dieser dies tun und Gewinn daraus ziehen kann, wenn er dies wolle;
- o dass dieser darüber zu wachen habe, dass keine der Frauen nach der letzten Glocke noch Licht in ihrem Hause halte;
- o dass er bei Festen und Prozessionen in der Stadt Mons wie in anderen Städten des Hennegau (!) einen Spieltisch halten dürfe, auf dem er frei spielen könne. Dabei ist er angehalten *d'oster de son pouvoir les mauvais hoirs* [hors] *des bons*<sup>36)</sup>, das heißt vermittle ihm übertragenen Amtsgewalt (*pouvoir*) die Bösen und Schlechten von den Guten zu entfernen.

Der König hat also eine Aufsichtsfunktion und zugleich eine gewisse Polizeigewalt in diesem Milieu, die auch dazu diene, bestimmte Regeln durchzusetzen und – zum Beispiel am Spieltisch – für Ordnung zu sorgen. Dabei kann er Funktionen und Rechte seiner Amtsgewalt auch delegieren. Denn in allen Dingen, so heißt es, kann er einen Stellvertreter (*lieutenant*) haben, der ihm angemessen erscheint und der dabei mit den gleichen Vollmachten ausgestattet ist und der in derselben Amtsgewalt handelt, wie er selbst: *Lequel ait un tel pouvoir que il meismes*<sup>37)</sup>.

Für andere Städte kennen wir auch die genauen Beträge, welche die Prostituierten je nach Art der Prostitution (ob auf einer Kammer oder im Wald) aufgrund, wie es heißt, des genannten Königiums (*a cause de ladicte royaume*<sup>38)</sup>) an ihn zu zahlen hatten. Dabei ging es nicht nur um regelmäßige Zahlungen. Auch jeder Zuzug einer neuen *fille d'amour* oder deren Umzug innerhalb der Stadt waren mit einer Sonderzahlung belegt<sup>39)</sup>. Alle Prostituierten – soweit sie bezahlt hatten – erhielten dann vom König der *ribaulds* ein Zeichen ausgehändigt, meist wohl eine Art Abzeichen oder Siegel, das sie an ihrer Kleidung zu befestigen hatten und womit sie anzeigten, dass sie ordnungsgemäß von ihm erfasst waren und ihrem Gewerbe auch nachgehen durften<sup>40)</sup>.

35) A. G. B. SCHAYES, *Le roi des ribaulds*, in: *Le Polygraphe Belge* 1 (1835), S. 49–52, hier S. 50 f.

36) Ebd., S. 51.

37) Ebd.

38) Paris, BnF, Clairambault 1057, f. 54r.

39) Ebd.

40) Vgl. Jacques ROSSIAUD, *Histoire de la prostitution médiévale*, Paris 1988, S. 69. Ein solches Siegel ist zum Beispiel in den Rechten und Privilegien des *roi des ribaulds* der Stadt Guise belegt: *Et s'il avenoit que aucune de celles qui seroit au bos qui avoient païé le droit du bois et qui avoient le seel dudit roy des Ribaulx, aloit en chambre [...]* (Paris, BnF, Clairambault 1057, f. 54r). Paris, Archives nationales, S 3970, das Fragment eines Gerichtsprotokolls von 1417, spricht für den *roi des ribaulds* der Stadt Paris und des königlichen

Doch gehörten nicht nur Prostituierte in den Amtsbereich des *roi des ribauds*. Anderswo, wie in Douai oder Brügge, kam ihm auch die Aufsicht über die Leprakranken zu, die ihm bei ihrer Aufnahme als Leprosen Zahlungen zu entrichten hatten. Dabei wurde er zugleich damit beauftragt, illegale Leprosen aufzuspüren und an die dafür vorgesehenen Orte zu verbringen<sup>41)</sup>. In Lille schließlich wurde er mehrfach auch dafür bezahlt, Geisteskranke mit Peitschenhieben aus der Stadt zu treiben<sup>42)</sup>.

Letztlich war der *roi des ribauds* nicht nur Aufsichtsperson, er war auch Exekutivorgan im Dienste der Obrigkeit, insbesondere wenn es darum ging, Entscheidungen wie Gerichtsurteile und damit letztlich die obrigkeitliche Gewalt durchzusetzen. Nach der *Somme rural* war es an ihm, die vom Prévôt des Königs im königlichen Heer gefällten Urteile zu vollstrecken<sup>43)</sup>. Er nahm auf Geheiß seiner Oberen Delinquenten in Haft und wurde bisweilen auch für die Durchführung von Auspeitschungen und für das an den Pranger Stellen bezahlt. In Fällen der Blutgerichtsbarkeit besorgte er den Henker (und bezahlte dessen Dienste), dem er dann auch die Verurteilten übergab<sup>44)</sup>. War in den südfranzösischen Städten seine Funktion schon früh mit der des Henkers identisch (*rex ribaldorum seu borellus*<sup>45)</sup>), ging sie in den nordfranzösischen Städten im Laufe des 15. Jahrhunderts wohl auf diesen über, womit der Titel des *roi des ribauds* hier allmählich verschwand<sup>46)</sup>.

Hofes von einem in Wachs gedrückten Zeichen an den Hüten der Frauen: [...] *qu'il a veu plusieurs foiz mettre par ledit deffendeur [den roi des ribauds von Paris] son signet en cire placqué en plusieurs des chapeurons des femmes de la condicion devant dite* (ediert bei TERROINE, *Le roi des ribauds* [wie Anm. 17], S. 266).

41) Für Douai vgl. das von Franck Viltart veröffentlichte Dokument zu den Rechten des *roi des ribauds* der Stadt, VILTART, *Le roi des ribauds* (wie Anm. 17), S. 94; einige Belege für Brügge finden sich bei Louis GILLIODTS-VAN SEVEREN, *Inventaire des archives de la ville de Bruges publié sous les auspices de l'administration communale. Première série: treizième au seizième siècle*, 9 Bde, Bd. 5, Brügge 1876, S. 104.

42) Alexandre de LA FONS-MÉLCOQCQ, *Salaires du roi des ribauds de Lille pour expulser de la cité les fous dangereux ou les conduire à divers pèlerinages*, in: *Messenger des sciences historiques ou archives des arts de la bibliographie de Belgique* (1867), S. 246–252.

43) Jean Boutillier, *Somme rural* (wie Anm. 34), S. 898.

44) So ist beispielsweise für den *roi des ribauds* am königlichen Hofe, Jehan Yvernaige, für das Jahr 1396 in den Rechnungen des *Maître de la chambre aux deniers* zu lesen: *Pour faire executer et pendre Jean Boulart qui poursuivait la cour a Compiègne et avoir amblé plusieurs plats et vaisselle d'argent de l'hostel du roy et baillé par le commandement de messeigneurs les maistres d'hostel a Jean Yvernaige, roy des ribaux, pour payer le boureau et le aller querir de Compiègne a Noyon pour deux fois et faire venir a deux intervalles ce qu'il esconvient faire par un appel que ledit Boulart interjetta dont il fut desstitué, [lxvj] sous paris.* [...] *Item, pour enfouir toute vive Perronelle la Bonnette, poursuivant la cour, qui fut prise a Compiègne le roy estant illeuc pour vesselle de court emblée par elle, payé au boureau par la main du roy des ribaux, [lxxviii] sous paris.* Paris, BnF, Clairambault 1057, f. 53r.

45) Jules VIARD, *Gages des officiers royaux vers 1329*, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 51 (1890), S. 238–267, hier S. 252: *rex ribaldorum seu borellus Tbolosae, tunc per annum XXVII & VII S. VI d.*

46) Als der Kammerdiener des burgundischen Herzogs 1440 von diesem den *office de brellenc* und damit die Aufsicht über das Glücksspiel in der Stadt Arras erhielt und feststellen musste, dass er damit auch das Amt des *roi des ribauds* der Stadt übernommen hatte, legte er beim Herzog Beschwerde ein, denn dieses schändliche und infame Amt sei für einen Mann wie ihn, der die Ehre liebt, nicht akzeptabel. Der Herzog wies dar-

Ob bei Hofe oder in der Stadt, der Hurenkönig war somit ein von der Obrigkeit eingesetzter Beamter, der über den unteren Rand der Gesellschaft beziehungsweise über ein tendenziell gewalttätiges Milieu eine Aufsichtsfunktion ausübte, dieses in seiner Person strukturierte und in eine Ordnung überführte. Dabei diente er zugleich als verlängerter, strafender Arm des Rechts und damit letztlich der politischen Herrschaftsgewalt.

Der Amtsbereich der städtischen Könige der Ribauds war dabei meist nur auf den Bannkreis einer Stadt beschränkt. Doch klang bereits bei der Ernennung des *roi des ribauds* in Mons eine überregionale Tendenz an, wenn er Spieltische nicht nur in Mons, sondern auch anderen Städten des Hennegau halten durfte<sup>47)</sup>. Tatsächlich finden sich auch mehrere Hurenkönige, deren Amtsbezirk sich mit einer größeren territorialen Einheit deckte und, wie in Rethel oder Forez, ganze Grafschaften beziehungsweise, wie in Lothringen und Bar, ganze Herzogtümer umfassen konnte<sup>48)</sup>.

Die Einrichtung des *roi des ribauds* ermöglichte es also, dieses Milieu zu erfassen und hoheitlich zu »organisieren«, und somit letztlich auch in die städtischen, beziehungsweise herrschaftlichen Strukturen einzubinden und zu kontrollieren. Außer seinem Titel jedoch hatte das Amt mit dem des politischen Königs wenig gemein. Nichts, was bisher bekannt ist, rückt den *roi des ribauds* auch nur in die Nähe einer königlichen Würde<sup>49)</sup>. Betrachtet man jedoch die Weise, in welcher die Chronisten des 14. Jahrhunderts Bauern- und Adelsaufstände beschrieben, wie Jean Froissart die Jacquerie (1359) in Frankreich<sup>50)</sup> und die

aufhin an, dass der *office de brelenc* von dem des *roi des ribauds* getrennt werde und dieses von nun an vom Henker auszuführen sei (*et déclarons que le boureau de nostre dite ville d'Arras, présent et advenir, face et exerce d'ores en avant le dit office de roy des ribaux*, Documents concernant l'Artois, hg. von der Académie d'Arras, Bd. 4, Arras 1866, S. 379). Ähnliches ist auch in den Rechnungsbüchern der Stadt Saint-Omer (ohne Signatur in den Archives municipales) zu beobachten, wo an jene Stelle in den Pensionslisten, an der zuvor der *roi des ribauds* der Stadt vermerkt war, ab den 1440er Jahren (und damit einige Jahre nach dessen Verschwinden) der Titel des Henkers der Stadt tritt (*maître de la haute oeuvre en ceste dicte ville*).

47) Siehe oben, bei Anm. 36.

48) Für die Ernennung des Estévenin de Brequenay, genannt Le Chandelier, zum *roi des ribauds* für die Grafschaft Rethel (*pour estre roys des ribauds en notre conté de Rethel et es appartenances et ressors d'icelle*) im Jahr 1334 vgl. Lille, Archives départementales du Nord, B 1565, S. 406; für einen *roi des ribauds* der Grafschaft Forez (*pour toute la comté et pais de Forez*) Paris, BnF, lat. 10034, f. 106r; für die Erwähnung eines Guillaume Des Bordes als *roi des ribauds* der Länder des Herzogs von Bar siehe Bar-le-Duc, Archives départementales de la Meuse, B 1312, f. 64r; und für den – wenn auch sehr spät – *roi des ribauds* des Herzogtums Lothringen vgl. LEPAGE, Les rois des ribauds (wie Anm. 17), S. 20.

49) Zwar trug er als Zeichen seines Amtes wohl einen Stab (was zumindest für den *roi des ribauds* von Paris belegt ist, vgl. das bereits in Anm. 40 zitierte Gerichtsprotokoll), doch gibt es keinerlei Hinweise auf eine Krone oder Ähnliches.

50) Jean Froissart, Chroniques, hg. von Joseph Bruno Marie Constantin KERVYN DE LETTENHOVE, 25 Bde, Brüssel 1867–1877, Bd. 6: 1356–1364, S. 50: *Et après, quant dix ou douze de ces ribaux eurent la dame [eine lokale Adelige] efforcée, ils lui voulurent par force faire manger de la chair de son propre mari, puis le firent mourir et tous ses enfans de malle mort. Et avoyent fait un roy entre eux, qui estoit de Clairmont en Beauvoisis, et l'esleurent pour le plus cruel et le plus inhumain d'eux tous.*

Mainzer Chronik die sogenannten Schlegeler (1395–96) in Deutschland<sup>51)</sup>, deren Anführer ebenfalls den Titel eines Königs führten oder zumindest als solche bezeichnet wurden, so scheint der Begriff aber strukturell eine hohe Bedeutung besessen zu haben. Denn deren bisweilen äußerst brutal vorgehende Protagonisten wurden in den Quellen ebenfalls als *ribands* beziehungsweise *ribaldi* charakterisiert. Der Titel eines Königs der *ribands* in obrigkeitlichen Diensten mag daher in gewisser Weise auch eine domestizierende Wirkung entfaltet haben. Wie auch immer er entstanden ist, in der von ihm dominierten beziehungsweise zu überwachenden Gruppe verlieh er seinem Inhaber sicherlich eine besondere Stellung und Legitimation.

#### KÖNIG DER MENESTRELEN<sup>52)</sup>

Wenn 1274 erstmals ein *roi des ribands* am Hof des Königs von Frankreich erwähnt wurde, so ist er nicht der einzige Amtskönig, der seit dieser Zeit dort zu finden war. Wenige Jahre später, 1288, erscheinen in den Rechnungen Philipps des Schönen zudem auch ein König der Herolde und ein *rex Flaiioletus*, ein König Flötlein<sup>53)</sup>. Bei letzterem mag es sich dabei um eine Vorform jenen Amtes handeln, das einige Jahrzehnte später in den Quellen des französischen Hofes auch unter der Bezeichnung *roi des menestrels* oder, spätestens seit 1338, als *roy des menestreuls du royaume de France*<sup>54)</sup> erscheint, des Königs der Instrumentenspieler beziehungsweise der Spielleute des Königreichs Frankreich.

Neben einer möglicherweise auszeichnenden Funktion, die diesem Titel innewohnen konnte<sup>55)</sup>, kamen dessen Inhaber bei Hofe wohl vor allem organisatorische Aufgaben in-

51) *Chronicon moguntinum*, hg. von Karl HEGEL, Hannover 1885 (*Scriptores rerum Germanicarum in usum schol. separatim editi*; 20), S. 68: *nam in Suevia illorum quam plures cepit, inter quos illi ribaldi, ut dicebatur, tres reges nomine et non re habuerunt.*

52) Der Begriff *ménéstrels* oder auch *ménétriers* ist vorrangig mit Instrumentenspieler zu übersetzen, kann bisweilen wohl aber auch Sänger mit einbeziehen. Er ist dabei von dem allgemeinen Begriff *jongleur* für Unterhalter und Gaukler abzugrenzen. Der Titel des *roi des ménestrels* wurde im Laufe des 16. Jahrhunderts mehr und mehr durch den eines *roi des violins* ersetzt, womit sich im Titel zugleich das Gewicht von der Personengruppe hin zur Kunst verschob.

53) LUDEWIG, *Reliquiae manuscriptorum* (wie Anm. 24), S. 25.

54) Vgl. die Auflistung entsprechender Belege für das 14. Jahrhundert bei Charles du Fresne DU CANGE, *Glossarium mediae et infimae latinitatis, cum supplementis integris D. P. Carpenterii, Adelungii, aliorum suisque digessit G. A. L. Henschel*, 10 Bde, Niort 1883–1887, Bd. 5, S. 394. Mit genau demselben Titel wird er auch noch 1440 in den Rechnungen des Herzogs von Burgund genannt (Lille, *Archives départementales du Nord*, B 1969 f. 111r).

55) So zumindest die Überlegung von Martine CLOUZOT, *Roi des ménestrels, ménestrel du roi? Statuts, fonctions et modèles d'une ›autre‹ royauté aux XIII<sup>e</sup>, XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles*, in: *Les ›autres‹ rois* (wie Anm. 3), S. 24–43, hier S. 25, mit Bezug auf die *Puys marials* in Nordfrankreich im 13. Jahrhundert, die sich dabei auf die frühesten Erwähnungen von Spielmannskönigen beziehungsweise entsprechenden Namensbestandteilen bei Spielleuten stützt, wie zum Beispiel im Falle des Adenet le Roi, der sich in einer zeitgenössischen



nerhalb der Spielleuteschaft zu. Wie wir aus zahlreichen Rechnungseinträgen und Quittingen wissen, war er unter anderem für die Verteilung der herrschaftlichen Gaben an die anwesenden Spielleute verantwortlich<sup>56</sup>). Die Exklusivität und Ausschließlichkeit, die sein Titel als Spielleutekönig von Frankreich suggeriert, scheint derweil auch real begründet gewesen zu sein. Könige der Spielleute gab es zwar auch in Flandern und Artois, im Hennegau und später auch im Westen Deutschlands, wie in Mainz und beim Pfalzgrafen bei Rhein sowie in Zürich und Bern<sup>57</sup>). Für die französischen Kernlande jedoch lässt sich nur für 1295 ein zumindest ähnliches Königsamt feststellen, als der französische König einen gewissen Johannes, genannt Charmillons, zum *rex juglatorum in civitate Trecensi* ernannte<sup>58</sup>). Doch ist dieser wohl nicht mit den Königen der Instrumentenspieler gleichzu-

Miniatur dann auch mit einer Krone auf dem Haupt dargestellt findet (Paris, Arsenal, ms. 3142, f. 1r, ebd. S. 28). Vgl. auch Arthur DINAUX, *Les trouvères, jongleurs et ménestrels du Nord de la France et du Midi de la Belgique*, Bd. 4: *Trouvères brabançons, hainuyers, liégeois et namurois*, Paris 1865, S. 131–133.

56) Vgl. zum Beispiel den Zahlungsbefehl des späteren Johann des Guten als Herzog der Normandie vom 17. November 1347 an den *receveur* von Rouen, mit welchem er diesen anweist *que vous baillés et dellivrés à Robert de Caveron, roy des menestrelx, cent cinquante livres tourn. pour distribuer convenablement a lui et a tous les autres menestrelx qui ont esté a notre presente venue a Rouen*, Paris, BnF, Clairambault 902, Nr. 138 f.

57) Für den Spielleutekönig für Flandern und Artois, der für das Jahr 1447 belegt ist, vgl. Edmond VAN DER STRAETEN, *Les ménestrels aux Pays-Bas du XIII<sup>e</sup> au XVIII<sup>e</sup> siècle. Leurs gildes, leurs statuts, leurs écoles, leurs fonctions, leurs instruments, leur répertoire, leurs moeurs, etc. d'après des documents inédits, avec planches, vignettes et appendice*, Brüssel 1878 [ND Genf 1972], S. 196, sowie für jenen aus dem Hennegau für die Jahre zwischen 1406 und 1424, ebd., S. 179 f. Aus dem Reich kennen wir, neben dem bekannten Rappoltsteiner Pfeiferkönig im Elsass, jenen aus dem Erzbistum Mainz, der mindestens zwischen 1385 und 1400 belegt ist (vgl. dessen Bestallung am 9. Dezember 1385: *Wir Adolf et cetera bekennen etc., daz wir Brachte unsern pfiffer und diener zu kunige farender lute durch alle unser erczbisthum und lant gemacht han*, S. z. S. Erzbischof Adolf von Mainz ernennt seinen Pfeifer und Diener Bracht zum Könige der fahrenden Leute in seinem Erzbisthum und Land, Gernsheim 1382 Dec. 9, in: *Quartalblätter des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen* [1882], S. 26–27) sowie die Ernennung eines Pfeiferkönigs durch den Pfalzgrafen bei Rhein im Jahre 1393 (*das wir Wernbir pfifer von Alzei unser recht hofgesinde in allem unserm lande und gebiete ubir alle varnde lute zu kunge gemacht haben*, Franz Joseph MONE [HG.], *Der König über die fahrenden Leute oder Musikanten in der Pfalz*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 9 [1858], S. 127–128, hier S. 127). Für die Pfeiferkönige in Zürich und Bern vgl. OTT (Hg.), *Das Pfeiferkönigthum in Zürich im Jahr 1439* (mitgetheilt von Herrn Stadtrath Ott aus den Miscellaneen der Zollerschen Sammlung, Stadtbibl. Zürich Mscr. J. 357), in: *Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Altertumskunde* 1 (1856), S. 28, und H. TÜRLER (Hg.), *Zwei Urkunden über das Pfeiferkönigthum in Bern*, in: *Anzeiger für Schweizerische Geschichte* 29 (1898), S. 17–18 (mit Urkunden für das Jahr 1507. Ein weiterer Berner Pfeiferkönig ist bereits für 1448 belegt).

58) *Joannes dictus Charmillons, Juglator, cui dominus rex per suas litteras tamquam regem Juglatorum in civitate Trecensi magisterium Juglatorum quemadmodum suae placeret voluntati concesserat*, DU CANGE, *Glossarium mediae et infimae latinitatis* (wie Anm. 54), Bd. 4, S. 445.

setzen, sondern stand vielmehr den von diesen zu unterscheidenden Gauklern vor. Spätere Belege sind uns nicht bekannt<sup>59)</sup>.

Parallel dazu gab es bei den Spielleuten aber auch eine eigenständige, vom Königshof unabhängige Entwicklung. Nicht nur, dass diese eigene religiöse Bruderschaften gründeten, wie bereits 1194 in Arras und später auch in Amiens, Wien, London und – 1331 – in Paris. Sie schlossen sich auch zu beruflichen Korporationen zusammen. So erstmals geschehen 1321 in Paris, wo die Spielleute sich als eigenständiger Berufsstand in der Stadt konstituierten. Die entsprechenden Statuten wurden 20 Jahre später vom königlichen prévôt de Paris registriert und somit sanktioniert<sup>60)</sup>.

Diese ersten Statuten heben sich dabei in Inhalt wie Zielstellung kaum von den Statuten der bereits bekannten Handwerker-genossenschaften ab. Hier ging es vor allem darum, das Verhalten und die Konkurrenz der Spielleute untereinander zu kontrollieren und für die Mitglieder der Korporation eine Monopolstellung in ganz Paris durchzusetzen. Geführt wurde die Vereinigung nach Angabe der Statuten von zwei oder drei *preud'hommes*<sup>61)</sup>, die vom prévôt de Paris einzusetzen waren und deren Aufgabe darin bestand, über die Einhaltung der Statuten zu wachen.

Am Ende des 14. Jahrhunderts zeigt sich das Bild dann jedoch deutlich verändert. Im Jahre 1396 wurden die Statuten erneuert und 10 Jahre später in einer Supplik nun dem französischen König selbst zur Bestätigung angetragen. Angeführt wurden die Supplikanten dabei von einem *roy des menestriers*, der nun auch in den Statuten die unangefochtene Führungsposition unter den Pariser Spielleuten innehatte<sup>62)</sup>.

So beginnt die Neufassung der Statuten mit der Aufforderung an alle Spielleute, seien sie Ausländer oder Einheimische, Trompeter oder Fiedler, gegenüber dem König der Spielleute oder dem von ihm gewählten Vertreter deren Einhaltung zu beschwören – unter Androhung einer Geldbuße von 20 sous. Eine Strafandrohung, die jetzt unter beinahe jeder Bestimmung der Statuten zu lesen ist und deren Zahlung nun nicht mehr nur an den

59) Damit unterscheiden sich die Spielleute in ihrer Organisation deutlich von den ihnen eng verwandten Herolden, deren Amt im Frankreich des 15. Jahrhunderts in nicht weniger als zwölf regionale Königtümer unterteilt war. Für Anhaltspunkte zu der auch institutionellen Nähe zwischen Spielleuten und Herolden, die sich im 14. Jahrhundert auch im Amt ihres Königs manifestierte, vgl. die Einleitung zu Torsten HILTMANN, Spätmittelalterliche Heroldskompendien. Referenzen adeliger Wissenskultur in Zeiten gesellschaftlichen Wandels (Frankreich und Burgund, 15. Jahrhundert), München 2011 (Pariser Historische Studien, 92), S. 25–29. Zur Organisation des Heroldsamtes in Frankreich selbst, siehe noch unten, Anm. 95.

60) Der Text ist abgedruckt bei Bernard BERNHARD, Recherches sur l'histoire de la corporation des ménestriers ou joueurs d'instruments de la ville de Paris, in: Bibliothèque de l'école des chartes 3 (1841), S. 377–404, hier S. 400–403.

61) Ebd., S. 402.

62) Ordonnances des rois de France de la troisième race, Bd. 9: Ordonnances de Charles VI, données depuis le commencement de l'année 1404, jusqu'à la fin de l'année 1411..., hg. von Denis-François SECOUSSE und Louis-Guillaume de VILEVAULT Paris 1755, S. 198 f.

französischen König und an das Hospital der Spielleute, sondern auf der Seite der Spielleute zugleich auch an deren König erfolgen soll.

Doch kann der Spielleutekönig nicht nur Strafzahlungen verhängen, er kann auch Berufsverbote erlassen. So wurde bestimmt:

- dass kein Spielmann bei Festen oder Hochzeiten spielen darf, bevor er nicht vom König der Spielleute oder dessen Vertreter einmal angehört und visitiert wurde und von diesem als *suffisant*, als hinreichend erklärt wurde. Den *non-suffisants* war die Ausübung ihrer Kunst, ob auf Hochzeiten oder anderen ehrenvollen Versammlungen, bei Strafe verboten. Auch war die Visitation die notwendige Voraussetzung, um einen Lehrling annehmen zu können.
- dass der König der Spielleute (oder sein Vertreter) einem fremden Spielmann, der *à Paris ou ailleurs*<sup>63)</sup>, in Paris oder anderswo spielen will, um Geld zu verdienen, den Beruf für Jahr und Tag verbieten kann, wenn dieser nicht die Einhaltung der Statuten beschwört.
- dass der König der Spielleute einem Spielmann auch das Spiel verbieten kann, wenn dieser ein unehrenhaftes Leben führt.
- und schließlich, dass die Spielleute den König (oder seinen Vertreter) erst um Erlaubnis angehen müssen, wenn sie sich in einer *escolle* zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch treffen wollten.

In ihren Bestimmungen ähneln auch die zweiten Statuten der Pariser Spielmannschaft noch immer deutlich den Statuten anderer Handwerkszünfte. Nur lag die Aufsicht über das Metier hier nun nicht mehr in der Hand mehrerer. Sie konzentrierte sich allein beim König der Spielleute und dem von ihm bestimmten Stellvertreter und lag damit wohl auch in den Händen eines königlichen Dienstmannes. Denn dieser König sollte kein anderer gewesen sein als der *roi des ménestriers du royaume de France*, dem wir zuvor bereits am Hofe des französischen Königs begegneten und der von diesem auf Lebenszeit ernannt wurde.

Auch wenn an der Ausfertigung der ersten Statuten mindestens ein Spielmann des Königs prominent beteiligt war<sup>64)</sup>, so ähnelte die Struktur der Korporation hier doch noch weitgehend der der anderen Berufskorporationen<sup>65)</sup>. Mit den zweiten Statuten hingegen finden wir – vom französischen König sanktioniert – nun den obersten Spielmann des Königs selbst an die Spitze der Pariser Vereinigung der Spielleute gestellt. Die ursprünglich eigenständige Entwicklung der Spielleute wurde damit in der Person des Spielmanns eingeholt und durch königliche Einflussnahme überlagert.

63) Ebd., S. 199.

64) So lautet der erste Name auf der Liste der unterzeichnenden Menestrelen, die sich zur genannten Vereinigung zusammenschlossen: *Pariset, menestrel le roy* (vgl. BERNHARD, Recherches [wie Anm. 60], S. 402).

65) So wurden die städtischen Berufskorporationen meist von zwei oder vier *preudhommes* angeführt, die üblicherweise jährlich wechselten.

Doch mehr noch. Zumindest in der 1407 von Karl VI. approbierten Fassung fügte dieser den Bestimmungen abschließend noch einen entscheidenden Satz hinzu: Nämlich dass diese besagten Regeln *par tout nostre royaume*<sup>66</sup>, »in unserem ganzen Königreich«, Gültigkeit besitzen sollten.

Das heißt also, dass der Spielmannskönig nicht nur der Korporation der Pariser Spielleute vorangestellt wurde (ähnlich wie der königliche *roi des ribauds* auch die Aufsicht über die Pariser Prostituierten innehatte). Die Bestimmungen, die ursprünglich nur für die Pariser Spielleute beziehungsweise die Spielmannskunst in Paris gesetzt wurden, sollten nun auch für das gesamte Königreich Frankreich gelten – und beförderten so auch die herausgehobene Stellung des Spielteutkönigs. Die schon früher in seinem Titel postulierte Vorrangstellung des *roi des menestrels de France* in ganz Frankreich wurde damit nun auch rechtlich verbrieft. Ein Anspruch, der im 15. Jahrhundert wohl noch nicht zum Tragen kam. Doch finden sich seit dessen zweiter Hälfte vermehrt Hinweise darauf, dass der *roi des menestriers* seine Rechte auch jenseits der Grenzen von Paris wahrnahm. So verpachtete er 1477 alle seine Rechte und Ansprüche, die ihm aus seinem Amt in der baillage von Chartres erwachsen, an einen gewissen Jean Le Meusnier<sup>67</sup>. Und 30 Jahre später übertrug er auf sechs Jahre begrenzt seine Rechte in der Stadt Tours an einen Nicolas Gestier<sup>68</sup>. Seit 1555 schließlich finden wir Vergaben solcher *lieutenances* in großer Zahl auch für Meaux, Beauvaisis oder Melun<sup>69</sup>. Der *roi des menestriers* ging nun auch aktiv gegen »Usurpatoren« vor, wie 1578 in der Stadt, prévôté und baillage Orléans<sup>70</sup>. 1608 schließlich gelang es ihm, auch gegen den Widerstand der südfranzösischen Spielleute, für den gesamten Rechtsbezirk des Parlementes von Toulouse (und damit für Südwestfrankreich) einen Stellvertreter einzusetzen und vor allem auch durchzusetzen<sup>71</sup>. Das Königtum der Spielleute wurde damit eine zentrale Einrichtung der französischen Krone, der *roi des menestriers* selbst war König und Meister aller Spielleute im gesamten *royaulme de France* – bis zur

66) Ordonnances des rois de France, Bd. 9 (wie Anm. 62), S. 199.

67) Vgl. Chartres, Archives d'Eure-et-Loir, E 2743.

68) Das Dokument selbst ist heute verloren, wurde jedoch im Protokoll vom 20. Juni 1786 über die Übergabe verschiedener Dokumente der Vereinigung von Saint-Julien (der Bruderschaft der Spielleute in Paris) an den *Bureau des affaires ecclésiastiques* erwähnt, vgl. Paris, AN, Q 1215.

69) Vgl. François LESURE, La communauté des joueurs d'instruments au XVI<sup>e</sup> siècle, in: *Revue historique de droit français et étranger* 31 (1953), S. 79–109, S. 86 f.

70) So ernannte er eigens einen rechtlichen Vertreter und bevollmächtigte diesen, nach Orléans zu gehen und seinem Kontrahenten das Verteilen von Meisterbriefen zu untersagen *actendu que ce n'est a luy a y pourveoir, ains aud. constituant lequel est roy et maître des jouers d'instumens haultz que bas en ce royaume de France, pais, terre et seigneuries estant en l'obéissance du roy, suivant ses lettres de provision et ainsy que luy et ses prédécesseurs roys en ont joy* (Paris, Archives nationales, Minutier central, Étude XXXIX, 2, 21. April 1578).

71) LESURE, La communauté (wie Anm. 69), S. 89.

Aufhebung seines Amtes im Jahre 1773, mit der eine fast 500-jährige Geschichte ihr Ende fand<sup>72)</sup>.

Anders als bei den *ribauds* gab es bei den Spielleuten nur einen König für ganz Frankreich, der seine Rechte im Lande zudem auch sukzessive durchsetzen konnte – parallel zum politischen König und in dessen Diensten. Doch partizipierte der König der Spielleute auch an der Würde des politischen Königs? Wie schon bei den *rois des ribauds* gibt es auch für den König der Spielleute dafür kaum belastbare Anhaltspunkte. Hinweise auf Krönungen, so wie es sie bei den ihnen eng verwandten Wappenkönigen gab, lassen sich für die Spielmannskönige nicht finden<sup>73)</sup>. Zumindest aber die Anschaffung einer Krone ist einmal belegt, in den Rechnungsbüchern König Johanns des Guten, als dieser sich 1367 als Gefangener in England aufhielt. Doch ist die Schenkung dieser Silberkrone an seinen *roi de ménestrels* genau für den Tag der Epiphanie belegt, so dass nicht klar gesagt werden kann, ob dieses Geschenk seinem Amt oder aber dem großen Fest galt, dass man an diesem Tag zu feiern pflegte: dem Tag der Erscheinung Christi als dem Herrn der Welt, der mit Königsfeiern und sogenannten Königreichen, das heißt mit feierlichen Festgelagen und Vorsitz ei-

72) Zum Niedergang des Amtes vgl. Bernard BERNHARD, *Recherches sur l'histoire de la corporation des ménétriers ou joueurs d'instruments de la ville de Paris. Troisième période (suite et fin)*, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 5 (1844), S. 339–372.

73) Zumindest wird in einigen Quellen von solchen berichtet. So heißt es zum Wappenkönig und dessen Ernennung zum Beispiel im »Estat de la maison du duc Charles de Bourgoingne« des Olivier de La Marche: *Le berault doit avoir la cotte d'armes vestue, et le prince luy met la couronne en la teste, qui doit estre d'argent doré et non point d'or, et n'y doit avoir pierres que saphirs, en signifiant que le roy d'armes ne doit avoir nul regart à quelques richesses, fors au ciel seulement que le saphir figure, et dont il doit tirer vertu et vérité. La couronne doit estre en quatre lieux croisettée, et non flouornée* (Olivier de La Marche, *Mémoires*, hg. von Henri BEAUNE und Jean d'ARBAUMONT, Bd. 4, Paris 1888, S. 66–70). Der Monjoie-Traktat geht in seiner Beschreibung der Krönung des obersten französischen Wappenkönigs Monjoie sogar noch weiter und schildert diese ganz nach dem Vorbild des Krönungsordo des französischen Königs, vgl. hierzu detailliert Gert MELVILLE, »...et en tel estat le roy Charles lui assist la couronne sur le chief«. Zur Krönung des französischen Wappenkönigs im Spätmittelalter, in: *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschafseinsetzungen im kulturellen Vergleich*, hg. von Marion STEINECKE und Stefan WEINFURTER, Köln-Weimar-Wien 2005, S. 137–161. Doch ob eine solche Krönung dann auch je tatsächlich stattgefunden hat, ist zu bezweifeln, vgl. HILTMANN, *Spätmittelalterliche Heroldskompendien* (wie Anm. 59), S. 262–282. Zumal sich in den fürstlichen Rechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts bisher kein Anhaltspunkt für eine entsprechende Krönungszeremonien und vor allem für eine etwaige Krone finden ließ. Dichterkrönungen mit einem Lorbeerkranz, wie sie unter dem Einfluss der Humanisten seit dem 14. Jahrhundert in Italien und seit dem späten 15. Jahrhundert auch in Deutschland anzutreffen sind, sind von der Ernennung eines Spielmanns zum König der Spielleute klar zu unterscheiden. Während im letzten Fall ein Amt vergeben wird, geht es bei der humanistischen Dichterkrönung vor allem um die Übertragung einer Würde. Zu diesen vgl. Albert SCHIRRMAYER, *Triumph des Dichters. Gekrönte Intellektuelle im 16. Jahrhundert*, Köln-Weimar-Wien 2003, S. 1–4 und passim.

nes gewählten oder anderweitig für diese Nacht bestimmten Königs, in allen Schichten gefeiert wurde<sup>74</sup>). Oder aber, ob beides, Amt und Fest, gar zusammenfielen.

#### ROIS DES MERCIERS

Kommen wir letztlich zum dritten Beispiel, das sich insoweit von den beiden anderen abhebt, als es für dieses Amt am königlichen Hof kein Äquivalent gab: der König der Merciers. Bei diesen Königen handelt es sich um Händler, auch Groß- und Fernhändler, die (als Nachfolger der früheren ambulanten Händler, die sie teilweise auch noch waren) vor allem mit Stoffen, Kleidung, Schmuck, Gürteln, Handschuhen, Eisenwaren, aber auch Gewürzen und so weiter handelten<sup>75</sup>).

Diese Merciers haben sich einerseits in den Städten zu Zünften zusammengeschlossen. Zum anderen sind aber auch überregionale Vereinigungen zu finden, die sich über größere Herrschaften und Territorien erstreckten. Dabei ist zu beobachten, dass ihnen zwar nicht in den Städten, wohl aber in größeren Territorien meist ein König vorstand.

Erste Erwähnungen dieser Könige finden sich auch hier am Ende des 13. Jahrhunderts, die bislang früheste 1298 für einen *roi des merciers* der Grafschaft Provence, der in Verhandlungen mit dem Viguier von Aix die Händler der Grafschaft repräsentiert und in Verhandlungen über deren Teilnahme am Markt in Pélissanne deren Interessen vertritt<sup>76</sup>). Später, vor allem in der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhundert, finden sich Belege für Händlerkönige auch für die Bistümer Uzés und Nîmes wie für die Herrschaften Berry und Auvergne, der Dauphiné, für die Auvergne und das gesamte Languedoc, oder auch für die *baillage* Mâcon und andere<sup>77</sup>). Auch hier kam dem König eine klare Ordnungs- und Aufsichtsfunktion über sein Gewerbe zu – die sich hier ebenfalls nicht nur auf die angestammten, sondern auch alle durchreisenden Händler, letztlich auf das Gewerbe als solches erstreckte.

74) Zu diesem Fest, seinem Festkönig und dessen zeitgenössischer Deutung vgl. Dominik FUGGER, Das Königreich am Dreikönigstag. Eine historisch-empirische Ritualstudie, Paderborn u. a. 2007.

75) Eine genaue Übersicht über die der Mercerie zugeordneten beziehungsweise dem König der Merciers unterstellten Handelsgüter findet sich bei Léon DURU, Pierre VIDAL, Histoire de la corporation des marchands merciers, grossiers, jouailliers. Le troisième des six-corps des marchands de la ville de Paris, Paris 1911, S. 69–72. Eine zeitgenössische Auflistung findet sich in dem noch zu besprechenden, angeblichen Privileg Karls des Großen für Alexander, den ersten König der Merciers, in welchem sich wohl aber eher die Ansprüche der Merciers formuliert finden, vgl. Les métiers de Blois, hg. v. Alfred BOURGEOIS, Bd. 1, Blois 1892, S. 155–164, hier S. 162 f.

76) Die entsprechende Urkunde ist ediert bei Joseph BILLIoud, Le roi des merciers du comté de Provence aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles, in: Bulletin philologique et historique (jusqu'à 1715) du Comité des travaux historiques et scientifiques (1922/23), S. 43–73, hier S. 53–56.

77) Für eine Übersicht der bekannten *rois des merciers* siehe ebd., S. 44 f., der seitdem noch zahlreiche weitere hinzuzufügen wären.

Über seine besonderen Funktionen und Privilegien erfahren wir unter anderem aus einer königlichen Ordonnanz aus dem Jahre 1448 für den *roi des merciers* und die Geschäfte der *mercerie* in Anjou, Maine und Touraine<sup>78)</sup>. Mit diesen Statuten übertrug der König von Frankreich dem König der Merciers das Recht, alle Merciers (eigene wie fremde), beziehungsweise alle, die mit entsprechenden Waren in der betreffenden Region handelten, zu visitieren und deren Maße sowie die Herkunft und Qualität der gehandelten Waren zu kontrollieren. Er sollte darüber wachen, dass jeder Mercier die königlichen Anordnungen für diesen Berufsstand einhielt und umsetzte. Bei Zuwiderhandlungen hatte er das Recht, Bußgelder zu verhängen, deren Ertrag auch hier zur Hälfte an den König von Frankreich ging. Zudem konnte er, falls dies notwendig war, Handelsware konfiszieren. Schließlich war es an ihm, neue Merciers im Metier auf- und deren Schwur entgegenzunehmen und Meisterbriefe auszustellen. Das heißt, dass er bestimmen konnte, wer die Geschäfte eines Merciers führen durfte und besaß damit und mit den Rechten an der Vergabe der Meisterbriefe zugleich eine sicherlich interessante Einnahmequelle.

Die Stellung des Königs der Merciers innerhalb des Metiers wird in der Ordonnanz des französischen Königs dabei wie folgt beschrieben:

*Item, Que ledit Roy des Merciers qui à présent est ou qui sera pour le temps à venir, est et sera principal Maistre et Garde dudit mestier et marchandise de mercerie; et peut et pourra instituer Lieutenant pour lui en chascune bonne ville desdiz pays, qui aura regard et visitacion acecques lesdiz Esleuz, Jurez et Gardes dudit mestier, qui par ladicte Communauté seront esleuz par chascun an, comme dit est, [sur] tous les autres Marchans et Merciers fréquentans ou eulx entremettans dudit fait et marchandise de mercerie èsdiz pais, tant èsdictes bonnes villes que ailleurs où se tendront foires et marchiez: auquel Lieutenant ou Commis les autres Merciers et Marchans fréquentans ledit fait et marchandise de mercerie, seront tenuz de obéir comme audit Roy des Merciers, en tout ce que audit mestier et marchandise de mercerie appartient et pourra appartenir<sup>79)</sup>.*

Auch wenn der Begriff hier nicht auftaucht, so ist doch festzustellen: Auch hier handelt der König aufgrund einer ihm übertragenen oder zugestandenen Amtsgewalt (*potestas, pouvoir*), die ihm innerhalb eines umfangreichen Territoriums ein klares Weisungsrecht in allen Belangen seines Metiers überträgt und die er seinerseits wiederum an etwaige Stellvertreter beziehungsweise Lieutenants delegieren kann.

78) Ordonnances des rois de France de la troisième race, Bd. 14: Contenant les ordonnances depuis la vingt-cinquième année du règne de Charles VII, jusqu'à sa mort en 1461, hg. von Louis George de BRÉQUIGNY, Paris 1790, S. 27–36.

79) »Item, [bestimmen wir] dass der obengenannte König der Merciers, der dieses Amt momentan oder in Zukunft ausführt, der erste Meister und Hüter des genannten Metier und des Handels der Mercerie ist und sein soll und dass er in jeder größeren Stadt des Landes einen Lieutenants/Stellvertreter ernennen kann und könne, etc. ..., und dass die anderen Merciers und Händler der Waren der Mercerie gehalten sind, diesem Lieutenant oder Stellvertreter in allem, was das genannte Metier und den Handel der Mercerie anbelangt oder anbelangen wird, zu gehorchen, wie dem König der Merciers selbst«, ebd. S. 33.



Der Amtsbereich eines *roi des merciers* kann sich zwar, wie im genannten Beispiel, über ein größeres Territorium erstrecken. Mit einer bereits bestehenden Verwaltungsstruktur, geschweige denn mit dem Königreich Frankreich als solchem lässt er sich nicht übereinbringen. Das einem solchen König unterstellte Gebiet konnte sich, wie gesehen, gleichermaßen nur über eine *baillage*, wie über eine Diözese oder eine oder mehrere Grafschaften oder Herzogtümer erstrecken, was auf regional unterschiedliche, vor allem aber unabhängig gewachsene Strukturen schließen lässt<sup>80)</sup>. Wer nun genau die einzelnen Könige der Merciers ernannte, lässt sich nicht genau sagen – dazu lässt die bisherige Quellenlage noch keine klare Aussage zu. Doch wurde dieses Recht wohl spätestens im 16. Jahrhundert teilweise auch vom politischen König selbst wahrgenommen<sup>81)</sup>. Sicher ist aber, dass diese Könige auf Lebenszeit berufen wurden und nicht, wie in berufsständischen Vereinigungen meist üblich, in einem jährlichen Turnus wechselten.

Des Weiteren ist hier zu beobachten, dass die Merciers von Anjou und Maine sich nicht, wie offensichtlich noch ihre Vorgänger im Berry<sup>82)</sup>, an ihre jeweiligen Landesherren, den Herzog von Anjou beziehungsweise den Grafen von Maine wandten, sondern an ihren obersten Souverän, den König von Frankreich. Dies ist möglicherweise auch ein Zeichen dafür, dass dieser die ihm zustehende Aufsicht über die verschiedenen Berufsstände Frankreichs auch hier weiter ausbauen konnte. Dabei setzte er in den Statuten

80) Auf solche gewachsenen Strukturen mag auch der Titel des Thomas Ferut verweisen, wie er für das Jahr 1438 belegt ist: *Thomassi Ferut. rex et magister merceriorum in regno Francie in partibus lingue Occitane et ducatus Aquitanie* (Achille BARDON, *Histoire de la ville d'Alais de 1341 à 1461*, Nîmes 1896, S. 226). In welchem Verhältnis dieser umfangliche Verantwortungsbereich dann mit den vielen kleineren, aus Südfrankreich bekannten Königstümern steht, bleibt noch zu klären.

81) Ein erster Hinweis auf eine Einflussnahme seitens des französischen Königs findet sich bei Ludwig XI., der einem ehemaligen Diener seiner Mutter 1467 das Amt des Königs der Merciers vergab, ohne in dem entsprechenden Schreiben jedoch den Amtsbereich dieses *roi des merciers* näher zu bezeichnen (Lettres de Louis XI, roi de France, hg. von Joseph VAESSEN, 11 Bde, Bd. 3: *Lettres de Louis XI, 1465–1469*, Paris 1887, S. 133). Für das Jahr 1547 ist dann belegt, dass König Heinrich II. das Amt des *Roi des merciers au pays d'Angoumois* an einen gewissen *Charles de Forges, homme d'armes de la compagnie de Monsr. de Nevers* verschenkte (Jean-Paul LAURENT, Marie-Thérèse de MARTEL und Marie-Noëlle MATUSZEK-BAUDOIN, *Catalogue des actes de Henri II.*, Bd. 1: 31 mars – 31 décembre 1547, Paris 1979, S. 102). Und auch der König von Navarra scheint im 16. Jahrhundert als Graf von Armagnac das Amt des Königs der Merciers dieser Grafschaft selbst vergeben zu haben. Zumindest verweist eine Urkunde aus dem Jahre 1534 darauf, vgl. Paul LA PLAGNE-BARRIS, *Le »Roi des Merciers« d'Armagnac en 1534*, in: *Revue de Gascogne* 29 (1888), S. 483–484. Doch lässt sich aus diesen Einzelbelegen noch keine allgemeine Tendenz formulieren. Zumal, wenn die Vergabe dieser Königtümer der Kontrolle des französischen Königs unterlegen hätte, dessen Vorgehen nicht mit der relativen Selbständigkeit dieses Metiers hätte begründet werden können.

82) Als Vorlage für die erlassenen Privilegien dienten teilweise auch jene, welche der Herzog von Berry den Königen der Merciers und ihren Berufsgenossen im Herzogtum Berry und der Auvergne übertragen hatte, vgl. *Ordonnances des rois de France*, Bd. 14 (wie Anm. 78), S. 27: *comme feu nostre Oncle le duc de Berry donna et octroya en son vivant aux rois de merciers et leurs compaignons ès pays de Berry et Auvergne*.

den König der Merciers teilweise auch dem königlichen *bailli* und anderen Beamten gleich, womit der *roi des merciers* einerseits zwar wie ein anerkannter königlicher Amtsträger agieren konnte – andererseits aber durch diese anderen Amtsträger in seinen Rechten auch deutlich eingeschränkt wurde<sup>83</sup>).

Wäre es nach den Merciers gegangen, wäre die Stellung der *roi des merciers* noch eine ganz andere gewesen. Dies ist zumindest zu vermuten, wenn das Dokument, das trotz seines legendenhaften Charakters einer notariell beglaubigten Kopie aus dem Jahre 1509 folgend im Register der Prévôté von Blois eingeschrieben wurde, tatsächlich ihre Ansprüche wiedergibt. Hierbei handelt es sich um nichts weniger als die Aufzählung der Rechte und Privilegien, welche die Könige Karl der Große, Philipp<sup>84</sup>) und andere dem Alexander, seines Zeichens erster *roi des merciers*, und seinen Nachfolgern übertragen haben sollen<sup>85</sup>). Denn dieser Text zeichnet das Bild eines fast schon souveränen Königs, der sein Amt ohne jegliche Einmischung königlicher oder anderer Beamter und Würdenträger ausführen kann, die diesen vielmehr in jedweder Weise zu unterstützen haben. So können der genannte Alexander und seine Nachfolger *lieutenants, connestables, prévôts, juges, notaires* und *sergents* ernennen, und er und seine Stellvertreter wo auch immer im gesamten Königreich Frankreich, vor allem aber dort, wohin sich ihr Zuständigkeitsbereich erstreckt, etwaige Anwärter zu neuen Rittern (*chevaliers*) erheben – womit bei den Merciers ganz allgemein eingetragene und anerkannte Händler bezeichnet wurden<sup>86</sup>). Und wenn diese

83) So heißt es zumindest in § 29: *Item. Et pour obvier aux malices, faulsetez et decevances qui ont esté et pourroient estre factes oudit fait et marchandise de mercerie, et contre les pons et articles dessudiz ou aucuns d'iceulx, et pour dénoncier à nostre Bailli de Touraine et des ressors et exempcions d'Anjou et du Maine ou à venir, et oudit Roy des Merciers ou à sondit Lieutenant, les mesprentures, forfaitures ou amendes qui contre les Ordonnances dessus déclarées ou aucuns des articles contenuz en icelles seront et pourront estre faites, seront commis et establiz chascun an, au tesmoignage et par élection et nominacion de la Communaulté dudit mestier et marchandise de mercerie, en chascune bonne ville desdiz païs, deux ou trois preudes-hommes [...] lesquelz feront le serment et jureront sur les Saintes Evangiles, ès mains de nostredit Bailli de Touraine et des ressors et exempcions, et dudit Roy des Merciers ou de leurs Lieuxntenans ou de leurs successeurs, que les Ordonnances, pons et articles dessus déclairez ...* (ebd., S. 32).

84) Damit mag entweder Philipp II. Augustus (1180–1223) oder Philipp IV. der Schöne (1285–1314) gemeint sein.

85) Les métiers de Blois (wie Anm. 75), S. 155–164.

86) Der Begriff konnte dabei sowohl in männlicher wie in weiblicher Form gebraucht werden, das heißt, dass es bei den Merciers nicht nur *chevaliers* sondern auch *chevalières*, also »Ritterinnen« gab. Woher der Brauch stammt, die eingetragenen und anerkannten Merciers als Ritter zu bezeichnen, bleibt noch zu klären. Da es in den entsprechenden Quellen bisweilen auch heißt, dass der neue Mercier mit seiner Aufnahme in den Berufsstand in die *militia militaris* eingeschrieben würde (DU CANGE, Glossarium mediae et infimae latinitatis [wie Anm. 54], Bd. 5, S. 351a), gingen Léon Duru und Pierre Vidal davon aus, dass sich diese Wortwahl gegen die italienischen Kaufleute richtete, die insbesondere in Südfrankreich eine beherrschende Stellung auf den Märkten innehatten und gegen welche die französischen Kaufleute durch ihren Zusammenschluss angeblich vorgehen wollten (DURU, VIDAL, Histoire de la corporation [wie Anm. 75], S. 264 f.). Ob diese Erklärung tatsächlich zutrifft, bleibt noch zu zeigen. Fest steht jedoch, dass unter den

gegen die Regeln der Mercerie verstoßen und zum Beispiel mit falschen Gewichtern betrügen, so ist es am König der Merciers oder seinen Stellvertretern, diese angemessen und nach ihrem Belieben zu bestrafen: *sans ce que nulz justiciers royaux ne autres ordinaires luy aiyent a donner nul empechement ne contredict a son ordonnance*<sup>87)</sup>.

Wenn er beim Visitieren der Waren unstatthafte Waren findet, so kann er über diese urteilen, sie öffentlich verbrennen lassen und ihre Besitzer nach Belieben bestrafen. Alle Händler müssen ihm einen Treueschwur leisten. Und wenn der König der Merciers auf Händler stößt, die sich dem verweigern – auf *rebelles*<sup>88)</sup>, wie es im Text selbst heißt – so kann er ihre Ware konfiszieren, wobei er bei ihrer Bestrafung auf jeden Gerichtshof und Richter, ob in königlichen oder sonstigen Diensten, zurückgreifen kann, der dazu imstande ist. Schließlich hätten die Könige von Frankreich den *rois des merciers* die Macht und Zuständigkeit übertragen<sup>89)</sup>, über alle Merciers und andere Händler, die zu Messen, Märkten oder irgendwohin sonst kommen, und über alle, die ihm bereits den Treueschwur geleistet haben, zu richten, sie zu verurteilen und zu bestrafen.

In diesem Dokument sind die *rois des merciers* damit nicht mehr nur königlichen Beamten, sondern dem König selbst gleichgestellt, an dessen Stelle sie innerhalb ihres Metiers – und nach Maßgabe dieser (legendären) Statuten – willkürlich agieren und eine souveräne Gerichtsbarkeit ausüben sollten, unterstützt von einer ganzen Reihe verschiedener Amtsträger, die sie ernennen können (Stellvertreter, Konnetabel, Richter, Notare, Büttel), und unter Rückgriff auf die Beamten und Richter des Königs und der Fürsten.

Bisweilen scheinen sich die *rois de merciers* und ihre Stellvertreter nahe an diesem Vorbild inszeniert zu haben – zumindest, soweit bisher bekannt, im Süden des Königreiches. So erhielt der *roi des merciers* 1393 in Nîmes von den Konsuln der Stadt 16 Cartons Wein zum Geschenk, nachdem er im Anschluss an den Jahrmarkt des Saint Baudile ein großes Fest veranstaltete, begleitet, wie es in den Rechnungen der Stadt heißt, von seinen Rittern, Marschällen, Konnetabel, Schildknappen und anderen<sup>90)</sup>. Und als 1448 der Stellvertreter des zuständigen Königs der Merciers in der Gemeinde Millau im Rouergue einen neuen

Merciers die Bezeichnung als Ritter weit verbreitet war und sich in zahlreichen Zulassungsbriefen wiederfindet.

87) »Ohne dass irgendein königlicher Richter oder anderer ihn daran hindere noch seinen Anweisungen widerspreche«, Les métiers de Blois (wie Anm. 75), S. 156.

88) Ebd., S. 158 f.

89) *Item, que les dessusdicts Roys de France donnerent et octroyerent ausdicts roys des merciers puissance et congnoissance de punir et condamner tous merciers et tous aultres marchands venant en foires, marchez ou aultre part vendants ou acheptants marchandises, à poids, aulnes ou mesures, soit cire ou aultre mercerie, comme blancherie et toute pouldrerie, poterie d'estain et plusieurs aultres marchandises, subiects audict roy des merciers, et pareillement sur tous subiects qui ayent jà fait le serment de fidelité*, ebd., S. 158.

90) Léon MÉNARD, Histoire civile, ecclésiastique et littéraire de la ville de Nîmes avec des notes et les preuves, Bd. 3, Paris 1752, S. 125: *Die XXI mensi Maii, que fuit retrosieyra beati Baudilii, pro XVI cartonibus vini, datis et presentatis regi merceriarum, qui fecit ibi festum magnum, necnon milites, manescallos, conostabulis, scutifferos, et plures artifices in dicto officio merceriarum, III gross., III den. Turon.*

Markttag einweihte<sup>91)</sup>, ernannte er zuvor einen der anwesenden Merciers zu seinem Konnetabel, damit dieser ihm während des feierlichen Umzuges mit einem blanken Schwert in der Hand vorangehen konnte, und damit mit einem sinnfälligen Symbol der richtenden Gewalt des – oder besser – eines Königs<sup>92)</sup>?

Wenn im 16. Jahrhundert die Institution der *rois des merciers* vom französischen König wiederholt verboten und bekämpft wurde, so geschah dies wohl weniger mit Blick auf deren Königstitel. Vielmehr ging es darum, diese weitgehend selbständig gewachsenen Strukturen (wie sicher auch die mit der Vergabe von Berufszulassungen und Meisterbriefen einhergehenden Gebühren) stärker zu zentralisieren und ganz an die Krone zu binden – was endgültig aber erst 1597 unter Heinrich IV. gelang<sup>93)</sup>.

#### ZUSAMMENFASSUNG

Auch wenn die angeführten Beispiele nicht die gesamte Bandbreite der Amtskönige abdecken, die im Spätmittelalter und insbesondere in Frankreich zu finden war, so dürfte an ihnen doch deutlich geworden sein, dass der Königsbegriff hier gerade nicht im Gegensatz zum politischen Königtum, zu dessen Schmälierung oder Parodie gebraucht wurde, sondern weitgehend in Analogie zu diesem, zunehmend auch funktional auf dessen politische Herrschaft bezogen.

91) Vgl., leider nur mit allgemeinem Verweis auf die Archive der Stadt, Julien ROUQUETTE, *Le Rouergue sous les Anglais*, Millau 1887, S. 437.

92) Die Figur des Konnetabels, der mit blankem Schwert dem König vorangeht, findet sich auch in anderen Königsinszenierungen, dann aber vor allem bei Festkönigen. So verdanken wir den ältesten Beleg für die im südfranzösischen Bereich begangenen *reinages* – der Versteigerung des Königstitels in einer Pfarrgemeinde mit entsprechendem Gottesdienst und Umzug – dem schlichten Umstand, dass während des anschließenden Trinkgelages der erwählte Konnetabel im Streit zu seinem ursprünglich symbolischen Schwert griff, um in einem Akt konkreter Gewalt damit einen Priester niederzustrecken. Vgl. Robert-Henri BAUTIER, *Une institution religieuse du centre de la France. Les Reinages de confréries, des origines à nos jours*, Guéret 1945, S. 16 f. Der entsprechende Auszug aus dem handschriftlichen Inventar des Archivs von Pompadour findet sich abgedruckt in Louis de NUSSAC, *Quelques reinages en Limousin*, in: *Bulletin de la société scientifique historique et archéologique de la Corrèze* 13 (1891), S. 463–490, hier S. 417 f.

93) *Edict du roy, portant restablisement du reglement général et statut, sur tous les arts et mestiers, ... avec la suppression des roys des merciers et defenses à tous matchans [sic] & artisans de se pourvoir pour les lettres de matricule pardevers autres que sadicte Majesté....*, Paris [Federic Morel] 1598, § 4: *Cassant et adnullant par ces presentes toutes les lettres, et pouvoirs qui pourroient avoir esté baillez par ledit Roy des Merciers. Lequel d'abondant ave ses Lieutenans et officiers, Nous avons esteints, supprimez et abolis, esteignons, supprimons et abolissons par cesdictes presentes, Avec defenses tres-expresses à toutes personnes de se dire et qualifier Roy des Merciers, et par vertu de ce tiltre et pretention des pouvoirs y attribuez, de s'immiscer de bailler aucunes lettres de Maistrises, faire visitations, recevoir aucuns deniers, ny faire autres actes dependans dudit reiglement, sur peine d'estre punis comme faulsaies, et de dix mil escus d'amende à nous à appliquer.*

Den drei hier beschriebenen Beispielen ist gemein, dass die betreffenden Könige schließlich von der politischen Herrschaft eingesetzt oder legitimiert wurden, um bestimmte gesellschaftliche Bereiche zu kontrollieren: hier Prostitution und Glücksspiel, dort das Spielmannswesen und der Handel der Mercerie. Auffallend ist dabei, dass in allen drei Fällen Milieus oder Gewerbe betroffen sind, die sich durch eine erhöhte Mobilität auszeichnen. Verwendet wurde der Begriff des Königs (zumindest bei den beiden letzten Beispielen, auch wenn es bei den *rois de ribands* ebenfalls entsprechende Tendenzen gab<sup>94)</sup>) denn auch für die Bezeichnung einer entsprechenden Gewalt in größeren Territorien – eine Eigenschaft, die auch den anderen bekannten Amtskönigen zu eigen ist<sup>95)</sup>.

Durch solche Strukturen und Aufsichtsfunktionen konnten somit auch fluktuierende Milieus organisiert und unter die obrigkeitliche Gewalt gebracht, kontrolliert, schließlich reguliert werden. Bei Spielteuten und Merciers ging es vor allem um die Durchsetzung zentraler Standards, bei letzteren auch um die Abstellung und Verhinderung von Betrug, Schwindel und Missbrauch zum Schaden der Klientel und damit – wie es in den königlichen Privilegien ausdrücklich heißt – der *chose publique*. Bei den Ribands letztlich können wir gar von einer ganz handfesten Befriedung und Gewaltregulierung innerhalb eines tendenziell gewalttätigen Milieus ausgehen.

Dies fand auch in anderen Sektoren statt – die Grenzen zu Zünften und Gilden wie zu anderen Aufsichtsorganen sind fließend. Der Unterschied ist jedoch, dass für die aufsichtführende Person hier der Titel des Königs verwendet wurde und die Gruppe, und dies ist noch wichtiger, primär monarchisch strukturiert war. Der Begriff des Königs diente dabei, so lässt sich mutmaßen, wohl vor allem dazu, eine sehr herausgehobene Stellung in der Gruppe zu beschreiben; vielleicht auch, um seinem Träger eine bestimmte Legitimität und Autorität zu verleihen. Nicht aber, um dessen politischen Träger zu parodieren.

Dabei fällt auf, dass die hier beschriebenen Abläufe sich ganz parallel zu den eingangs geschilderten politischen Entwicklungen vollziehen und sich – insbesondere mit Blick auf Frankreich – genau in den Prozess der Ausformung einer zentralen Herrschaft beziehungsweise der zunehmenden Monopolisierung von Herrschaftsgewalt eingliedern. So erschienen die ersten dieser ›anderen‹ Könige bereits unter Philipp IV., um in größerer Zahl dann die weitere Konsolidierung der zentralen Königsherrschaft zu begleiten.

Dies meint, – so könnte man thesenhaft formulieren – dass sich politische Strukturen auch in gesellschaftlichen Gruppierungen abbildeten oder auf diese rekurriert wurde, was auf eine, sei es bewusste oder unbewusste, gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den sich verändernden politischen Herrschaftsstrukturen deuten mag.

94) Siehe oben, bei Anm. 48.

95) So ist zum Beispiel das Heroldsamt im Frankreich des 15. Jahrhunderts in 12 Provinzen unterteilt (Ile-de-France, Champagne, Flandern, Artois, Normandie etc.), an deren Spitze jeweils ein Wappenkönig steht. Und für das Reich gab es mit *Romreich* sogar nur einen einzigen obersten Herold. Auch die Kesslerkönige im Alpenraum standen größeren regionalen Bezirken vor.

Ein Hang zur Organisation, zur Hierarchisierung und Zentralisierung von Gruppen lässt sich dabei zeitgleich auch in mehreren anderen Bereichen feststellen, nicht selten verbunden mit dem Wunsch der Obrigkeit nach einer besseren Kontrolle<sup>96</sup>). Doch ist bezeichnend, dass sich die Verwendung speziell des Königstitels weitgehend auf Frankreich und angrenzende Gebiete beschränkte, dieser anderswo entweder als schon festgefügte Institution übernommen oder aber der Begriff des Königs noch einmal unter ganz anderen Bedingungen gebraucht wurde. So konnten Könige im römisch-deutschen Reich beispielsweise auch genossenschaftlichen Vereinigungen vorstehen, ohne deren grundlegend egalitäre Struktur zu beeinträchtigen<sup>97</sup>).

Bisher ist nur eine einzige zeitgenössische Aussage über die Einrichtung von Amtskönigen/Berufskönigen bekannt – für die Könige der Herolde. Dafür ist diese umso aufschlussreicher. Denn hier heißt es (die Einrichtung des Wappenkönigs auf Julius Caesar zurückführend):

*Item, et pour ce que la humaine fragilité est encline à mal, et que de grand multitude sans ordre s'ensieult confusion, adfin que l'institution desditz héraulx, si noble et tant expédiente à la chose publicque et al honneur de chevalerie, ne feust blesciée et mainsprisiée par la multiplication dudit office, l'empereur ordonna que en chascun royaume et chascune province et marche feust ordonné ung héraul honneste et discret, couronné par le roy ou prince dudit pays ou province, lequel soit appellé roy. Dont Aristote dist, en tout gendre et ordre soit ung premier et principal qui soit appellé roy et mestre meisme de tous les aultres en icellui ordre, à qui tous les aultres obéiront et obtempéreront en icelle contrée<sup>98</sup>).*

96) Vgl. zum Beispiel den Versuch König Ruprechts 1407, einen Hochmeister über alle Juden des Reiches zu setzen (Meir WIENER, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland, Erster Theil, Hannover 1862, S. 254 f.) oder auch den des burgundischen Herzogs Philipps des Schönen (beziehungsweise seines Vaters Maximilians), die in den niederländischen Städten weitverbreiteten Rhetorikerkammern (die in den Streitigkeiten um die burgundische Erbfolge nicht ohne Einfluss waren) 1493 unter einer eigenen, an seinem Hofe neu geschaffenen Rhetorikerkammer zusammenzufassen und zu dominieren, die dann entsprechend auch »souveräne Rhetorikerkammer« und deren Vorsteher – der hier auf Lebenszeit ernannt wurde – »souveräner Prinz« heißen sollten (vgl. Anne-Laure VAN BRUANE, Princes, Emperors, Kings and Investiture in the Festive Culture of Flanders (15<sup>th</sup>–16<sup>th</sup> c.), in: Les »autres« rois [wie Anm. 3], S. 131–144, hier S. 142 f.).

97) So standen zum Beispiel mehr als 20 verschiedenen deutschen Adels- und Turniergesellschaften, die oft auch als Bruderschaften organisiert waren, Könige vor, vgl. Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland. Ein systematisches Verzeichnis, hg. von Holger KRUSE, Werner PARAVICINI und Andreas RANFT, Frankfurt a.M. u. a. 1991.

98) *Und weil die menschliche Gebrechlichkeit zum Bösen neigt, und weil aus großer Menge ohne Ordnung Wirrmis folgt, letztlich damit aus der Vergrößerung des Amtes [der Herolde] kein Schaden für dessen Ruf entstehe, wies der Kaiser Julius Caesar an, dass in jedem Königreich und in jeder Provinz und Mark ein ehrenvoller und geeigneter Herold ernannt und von dem König oder Fürsten des Landes oder der Provinz gekrönt werde, und dieser König zu nennen sei. Denn Aristoteles sagt, dass in jeder Art und Ordnung ein Vordrster und Erster sein solle, der König und Meister von allen anderen in dieser Art heißen solle, dem all die anderen in diesem Land gehorchen und Folge leisten* (Parties inédites de l'oeuvre de Sicile, héraut d'Al-

Was hier zum Ausdruck kommt, ist ein gewisses Gefühl der Ohnmacht gegenüber einer größeren Unordnung, und der Wunsch nach einer klaren Ordnung, die sich nach Meinung des Verfassers am besten in der Alleinherrschaft eines Einzelnen umgesetzt findet. Hier geht es letztlich um nichts anderes als um die Schaffung eines Gewaltmonopols. Und zwar nicht auf politisch-herrschaftlicher Ebene, sondern innerhalb einer sozialen Gruppe eines bestimmten Berufsstands – und dies unter einem primär territorialen Zugriff. Aristoteles' Lehre von der Monarchie als der Herrschaft eines Einzelnen wird hier also in überspitzter Form nicht allein auf die politische Ordnung, sondern auf soziale Gruppen jeder Art angewandt.

Man könnte fragen, ob diese Feststellungen sich nicht auch auf die eingangs erwähnten Narrenreiche, auf die vielfältigen *sociétés joyeuses* und Jugendabteien übertragen ließen, die ja nichts anderes machen, als die Jugend eines Dorfes oder Stadtteils, später auch einer bestimmten städtischen Schicht in Anlehnung an ein monarchisches Prinzip in Gruppen zusammenzufassen. Denn auch wenn die Inszenierung der einzelnen »Herrschaften« hier von starken parodistischen Zügen durchsetzt sein mag, galten doch auch für sie klare Funktionen und Regeln<sup>99</sup>. Und für einige dieser »Würdenträger« lässt sich dann auch zeigen, dass sie von den Obrigkeiten eingesetzt wurden beziehungsweise nur mit deren Wohlwollen ins Amt kamen<sup>100</sup>. Auch diese »Herrschaftsträger« dienten in erster Linie dazu, Gruppen zu strukturieren – was diese lenkbar und verwaltbar machte und es letztlich auch ermöglichte, sie in die vorhandenen Gewaltstrukturen einzugliedern und Gewaltakte zu begrenzen. Entsprechend heißt es in den Stadtbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts, dass es Aufgabe dieser Einrichtungen und damit vor allem ihrer Anführer war, »Skandale zu beruhigen«, »Missbrauch einzudämmen«, »die Jugend fröhlich und ehrenvoll zu regieren«, »die glückliche Ruhe des Volkes zu bewahren«, »den guten Frieden und die gute Nachbarschaft zu erhalten«<sup>101</sup>, kurz Störungen und Gewalt durch Jugendgruppen einzuschränken. Was

phonse V roi d'Aragon, maréchal d'armes du pays de Hainaut, auteur de Blason des couleurs, hg. von Ferdinand ROLAND, Mons 1867, S. 58).

99) Zu den Jugendabteien und *sociétés joyeuses* vgl. insbesondere Natalie Zemon DAVIS, The Reasons of Misrule. Youth Groups and Charivaris in Sixteenth Century France, in: Past and Present 50 (1971), S. 41–75; Jacques ROSSIAUD, Fraternités de jeunesse et niveaux de culture dans les villes du Sud-Est à la fin du Moyen Âge, in: Cahiers d'histoire 21 (1976), S. 67–102, sowie Katja GVOZDEVA, Spiel und Ernst der burlesken Investitur in den *sociétés joyeuses* des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, in: Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, hg. von Marion STEINICKE und Stefan WEINFURTER, Köln-Weimar-Wien 2005, S. 177–199, die zudem eine romanistische Habilitation zu den *sociétés joyeuses* vorbereitet.

100) Vgl. hierzu ROSSIAUD, Fraternités de jeunesse (wie Anm. 99), S. 72 f.

101) So die Begriffe, wie sie Jacques Rossiaud aus verschiedenen Stadtbüchern des 14. bis 16. Jahrhunderts in Erläuterung der Aufgaben des Jugendabtes zusammentrug, vgl. ebd. Natalie Zemon Davis berichtet von einer Urkunde aus Lyon, wonach im Mai 1517 der Abt und die verschiedenen Würdenträger der *Abbaye du Maugowvert de le rue Mercière* gewählt wurden, um die Straßen zu »regieren« und »Friede und Freund-



sich zumindest teilweise wohl auch in einem Rückgang jugendlicher Gewaltakte nachvollziehen lässt<sup>102)</sup>.

Ganz offensichtlich fanden die eingangs dargestellten politischen Entwicklungen im späten Mittelalter auch in der Gesellschaft und der kollektiven gesellschaftlichen Vorstellung ihren Widerhall beziehungsweise ihre Parallelen. Die Rekonstruktion des zeitgenössischen Verständnisses des Königsbegriffs wie dessen Wandel in dieser so wichtigen Periode der politischen und kulturellen Transformation sollte zu einer besseren Kenntnis dieser Abläufe beitragen.

Am Beispiel der ›anderen‹ Könige lässt sich eine allgemeine Tendenz in der Auseinandersetzung mit den komplexer werdenden Sozialstrukturen der Zeit nachvollziehen. Vor allem aber lässt sich zeigen, wie spezifische Herrschaftskonzepte die Gesellschaft durchdringen konnten, wie durch soziale Organisationsformen, durch die Verwendung spezifischer Herrschaftstitel und -bezeichnungen auch außerhalb des Politischen (im klassischen Sinne) bestimmte Vorstellungen von Herrschaft vermittelt werden konnten und sich Herrschaft letztlich nicht nur politisch, sondern auch kulturell konsolidierte.

schaft« zwischen den Mitgliedern der Abtei aufrechtzuerhalten, vgl. DAVIS, *The Reasons of Misrule* (wie Anm. 99), S. 64.

102) Dieser Prozess scheint dabei aber wohl vor allem auf der zunehmenden Strukturierung der Jugendgruppen und der von diesen geübten Bräuche zu beruhen. So war es auf diese Weise möglich, die mitunter sehr gewalttätigen Charivari auf bestimmte Zeiten zu beschränken und durch deren zunehmende Ritualisierung in ihrem Umfang zu beschränken, vgl. ROSSIAUD, *Fraternités de jeunesse* (wie Anm. 99), S. 85 f.